



2022

Jahresbericht des Jugendamtes





Impressum

Herausgabe - Vertrieb - Druck

Stadt Eschweiler

Die Bürgermeisterin

51/ Jugendamt

Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

© 2023 Stadt Eschweiler

Nachdruck -auch auszugsweise- nur mit Genehmigung gestattet!

Abbildung Titelblatt: Pixabay

Inhaltsverzeichnis

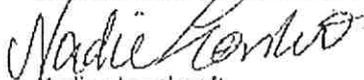
Impressum.....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Vorwort.....	4
2. Das Jugendamt Eschweiler „auf einen Blick“.....	6
3. Übersicht über die Mitarbeiter*innen und Aufgabenbereiche des Jugendamtes, 01.08.2023	Stand: 8
4. Die OGS im Jahr 2022/2023 - Jahresbericht der Haus St. Josef gGmbH	12
5. Jahresbericht 2022 über die Kooperation mit Plan International Deutschland e.V. zur psychosozialen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen nach der Flut in Eschweiler	14
6. Zwischen begrenzten Budgets und wachsenden Leistungsansprüchen: die Perspektive des ASD	20
7. Das Jugendamt in Zahlen.....	31
8. Produkt 063610101 - Kindertagesbetreuung	32
8.1 Entwicklung der Fallzahlen.....	32
8.2 Entwicklung der Aufwendungen und Erträge.....	37
8.3 Weitere Auswertungen für den Produktbereich	39
8.4 Erläuterungen zum Produkt 063610101 - Kindertagesbetreuung.....	40
9. Produkt 063620101 - Kinder- und Jugendarbeit.....	42
9.1 Auswertung der Fallzahlen	42
9.1.1 Check In/ Mobile Jugendarbeit	42
9.1.2 Spiel- und Lernstube Eschweiler-Ost (SpuLe).....	45
9.1.3 Kinder- und Jugendarbeit	46
10. Produkt 063630101 - Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	47
10.1 Entwicklung der Fallzahlen.....	47
10.2 Entwicklung der Aufwendungen	51
10.3 Entwicklung der Erträge	53
10.4 Entwicklung Aufwand / Ø Fall.....	55
10.5 Erläuterungen zu Fallzahlen - und Aufwandsentwicklung	58
10.6 Weitere Analysen aus dem Produktbereich.....	68
10.6.1 Jugendhilfe im Strafverfahren.....	68
10.6.2 Amtsvormundschaften.....	69
11. Analysen aus dem Bereich Urkundstätigkeit und Beistandschaft.....	70
11.1 Beratung - Unterstützung - Beistandschaft.....	71
12. Produkt 053410101 - Unterhaltsvorschussleistungen	73
13. Literaturverzeichnis	75



An dieser Stelle möchten wir uns ausdrücklich für Ihre Unterstützung und Ihre Spenden bedanken – jeder Be(i)trag, egal in welcher Form oder Höhe, hat uns geholfen und gezeigt, wie sehr wir in Krisenzeiten füreinander da sind. An dieser Stelle möchten wir ein besonders großes finanzielles Engagement von über 1 Mio. Euro dankend erwähnen, welches wir von *Plan International* und der *Sternstiftung* nach der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 erhalten haben. Herzlichen Dank!

Im Januar 2022 konnten wir gemeinsam mit dieser Hilfe ein zweijähriges Hilfsprojekt, die psychosoziale mobile Beratung, den Wiederaufbau von Spielplätzen und einen internationalen Jugendaustausch starten. Kern der Unterstützung sind zusätzlich eingestellte Fachkräfte, die mit einem e-Beratungsbus und einem e-Lastenrad psychosoziale Beratung für Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet anbieten.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!



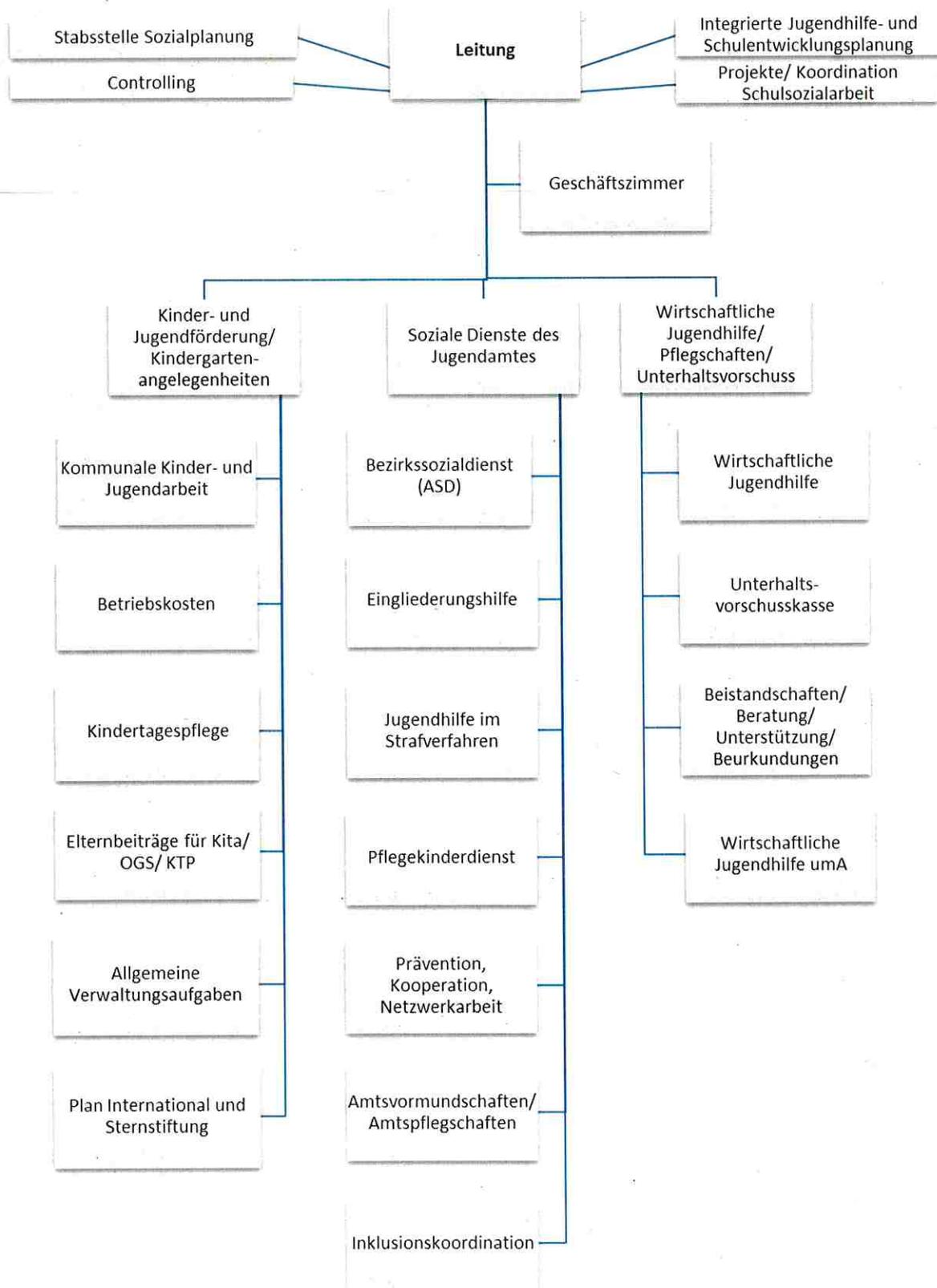
Nadine Leonhardt
Bürgermeisterin



Michael Raida
Leiter des Jugendamtes

2. Das Jugendamt Eschweiler „auf einen Blick“

Organigramm



Jugendämter sind sozialpädagogische Fachämter mit einer für Behörden eher untypischen Struktur. Beim Jugendamt handelt es sich um eine zweigliedrige Behörde, bestehend aus der Verwaltung und aus dem Jugendhilfeausschuss. Jugendämter planen, gestalten und steuern die Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe in der Kommune, sichern den Kinderschutz und sorgen dafür, dass alle jungen Menschen und ihre Eltern zu ihren Rechten und den damit verbundenen Angeboten und Diensten kommen. Von den Frühen Hilfen über die Kindertagesbetreuung, die Jugend- und Schulsozialarbeit bis hin zu den Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen reichen die vielfältigen Angebote. Das Jugendamt hat für alle Bürger*innen einer Kommune sicherzustellen, dass alle Leistungen rechtzeitig und bedarfsorientiert zur Verfügung stehen.

Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes sind das Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII) und das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG). Das Jugendamt ist Träger der "öffentlichen Jugendhilfe", fördert in diesem Sinne Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Das Aufgaben- und Leistungsspektrum ist außerordentlich vielfältig und zudem in jeder Kommune etwas anders organisiert.

Die Angebote und Leistungen werden größtenteils auch von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht. Nur bei hoheitlichen Aufgaben wie zum Beispiel dem Kinderschutz kann das Jugendamt diese Aufgaben nicht delegieren.

Das Jugendamt hat aber die Planungs- und Gesamtverantwortung. Das bedeutet, dass

- das Jugendamt dafür sorgt, dass die Angebote und Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien vor Ort rechtzeitig geplant werden und in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen,
- die jungen Menschen und ihre Erziehungsberechtigten ihre gesetzlich verankerten Ansprüche auf Hilfe und Unterstützung auch einlösen können und die Hilfen sie wirksam unterstützen,
- die Angebote und Leistungen in fachlich guter Qualität erbracht werden und diese regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird.

Dabei hält das Jugendamt folgende sozialpädagogischen Leistungen vor:

- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie,
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege,
- Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen,
- Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen,
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung.

Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind:

- die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen,
- die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis
- die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern, die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften, Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamtes, Beurkundung und Beglaubigung,
- die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden.

An das Jugendamt kann sich jede und jeder wenden, insbesondere Kinder und Jugendliche, wenn sie Probleme haben oder in Notsituationen sind. Das Jugendamt der Stadt Eschweiler ist für das gesamte Stadtgebiet zuständig und hat die Gesamtverantwortung einschließlich Planungsverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 79 Sozialgesetzbuch VIII.

Mitarbeitende im Jugendamt der Stadt Eschweiler:

58 in der Stadtverwaltung

8 in den städt. Jugendeinrichtungen Check In und SpuLe sowie der Mobilen Jugendarbeit

Insgesamt: 66 Personen (Stand: 12.07.2023)

Weitere Informationen unter www.eschweiler.de Jugend und Familie, Eschweiler-Familien-Navi, oder www.imblick.info/familiennavi



**3. Übersicht über die Mitarbeiter*innen und Aufgabenbereiche des Jugendamtes,
Stand: 01.08.2023**

Name	Vorname	Zimmer	Telefon	E-Mail
Amtsleitung				
Raida	Michael	249	02403 71-275	michael.raida@eschweiler.de
Jugendverbandsarbeit/ Allgemeine Verwaltungsarbeiten (u.a. Bereich 510)				
Contzen	Regina	250	02403 71-794	regina.contzen@eschweiler.de
Stabsstelle Sozialplanung				
Amend	Jacqueline	Check In	02403 7487464	jacqueline.amend@eschweiler.de
Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung				
Cremers	Melanie	243a	02403 71-482	melanie.cremers@eschweiler.de
Projekte, Koordination, Schulsozialarbeit				
Kohlen	Dorothea	271	02403 71-390	dorothea.kohlen@eschweiler.de
Controlling				
Offermanns	Mareike	233	02403 71-343	mareike.offermanns@eschweiler.de

Name	Vorname	Zimmer	Telefon	E-Mail
510 – Kinder- und Jugendförderung/ Kinderbetreuungsangelegenheiten				
Abteilungsleitung				
Tümmeler	Olaf	244a	02403 71-308	olaf.tuemmeler@eschweiler.de
Betriebskosten Kinderbetreuung/ Geschäftsführung JHA				
Schiffer (stellv. Abt.-L.)	Nicole	244	02403 71-392	nicole.schiffer@eschweiler.de
Hüner	Semiha	244	02403 71-388	semiha.huener@eschweiler.de
Allgemeine Verwaltungsaufgaben				
Nießén	Michaela	243a	02403 71-242	michaela.niessen@eschweiler.de
Fachberatung Kindertagespflege				
Haustein	Wilhelm	243	02403 71-708	wilhelm.haustein@eschweiler.de
Laghribi	Latifa	243	02403 71-323	latifa.laghribi@eschweiler.de
Piel	Ronja	242	02403 71-708	ronja.piel@eschweiler.de
Kommunale Kinder- und Jugendarbeit				
Leitung				
Kolf	Christian	Check In	02403 7487461	christian.kolf@eschweiler.de
Check In/ Mobile Jugendarbeit				
Alberding	Ines	Check In	02403 748746703	ines.alberding@eschweiler.de
Brosius	Alina	Check In	02403 748746704	alina.brosius@eschweiler.de
Lange	Annika	Check In	02403 7487462	annika.lange@eschweiler.de
Uzungelis	Sevil	Check In	02403 748746702	sevil.uzungelis@eschweiler.de
Stadtteilarbeit Eschweiler-Ost/ Spiel- und Lernstube				
Blank	Tanja	BEO Mosel- straße	02403 6091721	tanja.blank@eschweiler.de
Fischer	Andrej	BEO Mosel- straße	02403 6091721	andrej.fischer@eschweiler.de
Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offene Ganztagschulen				
Cornetz	Anita	242	02403 71-370	anita.cornetz@eschweiler.de
Kroppenberg	Yannik	241	02403 71-672	yannik.kroppenberg @eschweiler.de
Löhrer	Monika	242	02403 71-730	monika.loehrer@eschweiler.de
von Broich	Laura	241	02403 71-579	laura.vonbroich@eschweiler.de
Anmeldung Kindertageseinrichtungen, Elternbeiträge				
Burlet	Noel	241	02403 71-395	noel.burlet@eschweiler.de

Name	Vorname	Zimmer	Telefon	E-Mail
511 – Soziale Dienste des Jugendamtes				
Abteilungsleitung				
Pietsch (stv. AL)	Stefan	274	02403 71-287	stefan.pietsch@eschweiler.de
Dahmen (stv. Abt.-L.)	Rolf	274	02403 71-391	rolf.dahmen@eschweiler.de
Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)				
<u>Regionalteam 1</u>				
Albik	Abdulkader	284	02403 71-396	abdulkader.albik@eschweiler.de
Baggen	Anna	283	02403 71-317	anna.baggen@eschweiler.de
Bast	Simone	281	02403 71-501	simone.bast@eschweiler.de
Jumpertz	Sina	282	02403 71-634	sina.jumpertz@eschweiler.de
Schwerdtfeger	Anja	281a	02403 71-273	anja.schwerdtfeger@eschweiler.de
<u>Regionalteam 2</u>				
Beißel	Jennifer	284	02403 71-548	jennifer.beissel@eschweiler.de
Franzen	Mandy	275	02403 71-444	mandy.franzen@eschweiler.de
Gieß	Sarah	275	02403 71-290	sarah.giess@eschweiler.de
Höfeler	Dietlind	277	02403 71-278	dietlind.hoefeler@eschweiler.de
Schneider	Laura	276	02403 71-272	laura.schneider@eschweiler.de
Paffen	David	276	02403 71-369	david.paffen@eschweiler.de
Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen und Kinderschutzkoordination				
Hartel	Tamara	284	02403 71-528	tamara.hartel@eschweiler.de
Pflegekinderdienst/ Erziehungsstellen				
Eßer	Markus	278	02403 71-469	markus.esser@eschweiler.de
Goebbels- Roob	Anne	279	02403 71-260	annegret.goebbels-roob@eschweiler.de
Preuschoff	Christiane	278	02403 71-610	christiane.preuschoff@eschweiler.de
Schiffer	Lisa	279	02403 71-224	lisa.schiffer@eschweiler.de
Jugendhilfe im Strafverfahren				
Frings	Silvia	233b	02403 71-485	silvia.frings@eschweiler.de
Leister	Ludger	233a	02403 71-283	leister.ludger@eschweiler.de
Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“, Baby-Besuchsdienst				
Breuer	Helene	271	02403 71-390	helene.breuer@eschweiler.de
Brumann Neftci	Jacqueline	271	02403 71-464	jacqueline.brumann-neftci@eschweiler.de
Faber- Strauch	Nadine	271	02403 71-707	nadine.faber-strauch@eschweiler.de
Hüllenkremer	Laura	272	02403 71-709	laura.huellenkremer@eschweiler.de

Name	Vorname	Zimmer	Telefon	E-Mail
Fachdienst § 35 a SGB VIII/ Eingliederungshilfe				
Franken	Janina	277	02403 71-326	janina.franken@eschweiler.de
von der Heiden	Beate	283	02403 71-312	beate.vonderheiden@eschweiler.de
Wergen	Christine	281	02403 71-393	christine.wergen@eschweiler.de

Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften

Ponten	Bettina	273	02403 71-550	bettina.ponten@eschweiler.de
Stühlen	Sebastian	273	02403 71-504	sebastian.stuehlen@eschweiler.de

Inklusionskoordinator, Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften

Gobbelé	Gerrit	272	02403 71-548	gerrit.gobbele@eschweiler.de
---------	--------	-----	--------------	------------------------------

512 – Wirtschaftliche Jugendhilfe, Pflegschaften/ Unterhaltsangelegenheiten

Abteilungsleitung

Beginn	Daniel	237	02403 71-216	daniel.beginn@eschweiler.de
--------	--------	-----	--------------	-----------------------------

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Emunds	Doris	231	02403 71-627	doris.emunds@eschweiler.de
Scheffler	Patrick	323	02403 71-539	patrick.scheffler@eschweiler.de
Teumer	Karin	231	02403 71-636	karin.teumer@eschweiler.de
Wagemann	Felix	233	02403 71-240	felix.wagemann@eschweiler.de

Rechnungsstelle wirtschaftliche Jugendhilfe

Hark	Miriam	272	02403 71-397	miriam.hark@eschweiler.de
------	--------	-----	--------------	---------------------------

Name	Vorname	Zimmer	Telefon	E-Mail
------	---------	--------	---------	--------

Unterhaltsvorschusskasse

Koch	Sarah	235	02403 71-379	sarah.koch@eschweiler.de
Schmidt	Manuela	236	02403 71-622	manuela.schmidt@eschweiler.de
Tomaszewski	Joost	235	02403 71-267	joost.tomaszewski@eschweiler.de

Beistandschaften/ Urkundsangelegenheiten

Klauck	Lara	239	02403 71-274	lara.klauck@eschweiler.de
Kurth	Andreas	239	02403 71-330	andreas.kurth@eschweiler.de
Stopka	Sandra	238	02403 71-451	sandra.stopka@eschweiler.de

4. Die OGS im Jahr 2022/2023 - Jahresbericht der Haus St. Josef gGmbH

„Der offene Ganzttag - unendliche Weiten. Wir schreiben das Jahr 2023. Dies sind die Abenteuer des (T)Raumschiffes Schule- und Jugendhilfe, das mit seiner Besatzung seit vielen Jahren unterwegs ist, um neue Welten zu erforschen, neue Konzepte und neue Standards. Viele Lichtjahre von der Basis entfernt dringt das (T)Raumschiff Schule- und Jugendhilfe in Galaxien vor, die nie eine Schüलगemeinschaft oder multiprofessionelle Teams je zuvor gesehen haben.“ (Angelehnt an den Prolog aus Raumschiff Enterprise)

Im Jugendhilfereport 1/2023 aus dem Landesjugendamt liest man Folgendes:

„Ausschlaggebend für den Erfolg von OGS sind die kommunalen Entscheidungen, ob und auf welcher Verantwortungsebene eine Steuerungs- und Planungsgruppe eingerichtet wird und wer darin aktiv mitwirkt; ob das Zusammenspiel von Politik und Verwaltung gewährleistet ist; ob ein kommunales Leitbild und Bildungsgesamtkonzept mit dem Ziel, Bildung von Geburt an zu unterstützen und zu begleiten, existiert; ob und welche Qualitätsstandards festgeschrieben sind und ob und inwiefern die Prozesse der Einführung und Ausgestaltung der OGS durch Fachberatung begleitet und unterstützt werden.

Kommunale und auch interkommunale Qualitätszirkel brauchen ein politisches Mandat mit klarem Auftrag und die Rückendeckung in Verwaltung und Politik. Die OGS muss in kommunal verankerte Strukturen eingebunden sein und im (gemeinsamen) Jugendhilfe- und Schulausschuss vertreten sein...

Es braucht ihre Verankerung im kommunalen Kinder- und Jugendförderplan sowie in kommunalen Bildungsgesamtkonzepten.“

Hier in Eschweiler kann man nun stolz behaupten, das Konzept einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung für die Stadt Eschweiler schon sehr früh und weitsichtig am 05.05.2015 in der gemeinsamen Jugendhilfe- und Schulausschusssitzung aufgenommen zu haben.

Am 11.09.2018 wurde, ebenfalls in diesem Gremium, die Verwaltung beauftragt, ein Rahmenkonzept zur Qualität im offenen Ganzttag und zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule zu erarbeiten.

So wurde Anfang 2019 unter Federführung der Schulverwaltung, in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, der Qualitätszirkel, die sogenannte QuigsRunde, wiederbelebt und durch viele externe Fachleute ergänzt.

Im Juni 2022 wurde dem Rat dieses Rahmenkonzept zur Beschlussfassung vorgelegt.

Und nun, eine Pandemie und eine Flutkatastrophe später...

kämpfen die Beteiligten der OGS hier in Eschweiler (und natürlich überall im Land NRW) immer noch mit stumpfen Waffen gegen die Unterfinanzierung, die fehlenden Mittel, erschöpftes oder fehlendes Personal, Fachkräftemangel, fehlende Standards, geforderte Eltern und das Wichtigste: die Gewährleistung der bestmöglichen Entwicklungs- und Bildungschancen für alle Kinder im Grundschulalter....

Die Liste ließe sich noch lange fortsetzen.

Aber vor allem das Vakuum, in dem sich die Protagonisten befinden, weil der in Aussicht gestellte Entwurf des Ausführungsgesetzes, der für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter 2026 richtungsweisend sein wird, noch immer nicht vorliegt.

Die Notwendigkeit dessen und die geforderte Qualitätssicherung wird dokumentiert im Positionspapier des LVR-Landesjugendhilfeausschusses vom 31.03.2022.

Am 03.03.2023 teilte das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW mit, dass es leider nicht möglich sei als Pilotkommune fungieren zu dürfen und das Rahmenkonzept finanziell zu fördern. Leider kann daher das Rahmenkonzept zur Qualitätsentwicklung in den Offenen Ganztagschulen nicht vollumfänglich umgesetzt werden.

So gilt es hier weiter das Rahmenkonzept in der Praxis mit Leben zu füllen, ohne die erforderliche finanzielle Ausstattung.

Die zukünftige große Aufgabe von Schule- und Jugendhilfe liegt in der gemeinsamen Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes. Es müssen Verfahren vorgehalten werden, in denen Beteiligung und Mitbestimmung vorliegen. Präventionsmaßnahmen, Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, ein Beschwerdemanagement müssen entwickelt werden und die Verantwortlichen innerhalb des Trägers und in der Kommune müssen benannt werden.

Ein weiteres großes Entwicklungsfeld von Schule, Jugendamt und den Jugendhilfeträgern ist die Inklusion.

Die UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 24, sichert allen Menschen ein Recht auf inklusive Bildung zu, welche es ihnen ermöglicht, ihre Potenziale zu entwickeln – unabhängig von besonderen Lernbedürfnissen, Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen.

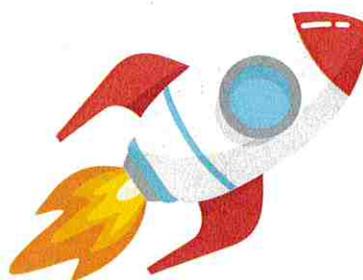
Die inklusive Ausrichtung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sowie die neuen Regelungen im SGBVIII sind auch im schulischen Bereich maßgeblich für die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Zugang zu den Angeboten der Förderung, gerade auch im Ganztage, muss so erarbeitet und gestaltet werden, dass alle Kinder Profiteure sind und es zur Bildungsgerechtigkeit beiträgt.

Dies sind nur einige Beispiele wie die Zukunft der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe und Jugendamt weiter gestaltet werden kann, soll, muss.

Immer auch, oder gerade nur unter der Voraussetzung, dass die verantwortlichen Politiker/Regierungen die Notwendigkeit und die Not erkennen und den entsprechenden Empfehlungen der Positionspapiere des LVR, der Caritas, der paritätischen Träger etc. folgen und Gesetze und auskömmliche Finanzierungen auf den Weg bringen, damit das (T)Raumschiff OGS mit seiner Besatzung neue Welten für und mit unseren Kindern erkunden und erschaffen kann.

Karina Krause
Juli 2023



5. Jahresbericht 2022 über die Kooperation mit Plan International Deutschland e.V. zur psychosozialen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen nach der Flut in Eschweiler



5.1 Hintergrund der Kooperation

Mitte Juli 2021 kam es aufgrund eines Extremwetterphänomens mit anhaltenden Starkregenfällen in Eschweiler/Nordrhein-Westfalen zu großflächigen Überflutungen. So konnten aufgrund der Hochwasserschäden soziale und gesundheits-/ freizeit- sowie bildungsbezogene Angebote entweder gar nicht mehr oder nur erheblich eingeschränkt angeboten werden. Soziale Problemlagen und Ungleichheiten haben sich so verstärkt. Hieraus erwächst in besonderem Maße ein enormer psychosozialer Unterstützungsbedarf bei Kindern, Jugendlichen und Familien. Zudem ist eine Verbesserung der Infrastruktursituation in betroffenen Stadtgebieten von Bedeutung. Die Kinder und Jugendlichen haben ihre Lebens- und Wohnräume, ihre Aufenthaltsorte in der Freizeit und teilweise ihren schulischen Ankerplatz verloren.

Die Hochwasserbetroffenheit ist grundsätzlich altersunabhängig. Jedoch besteht bei Kindern und Jugendlichen aufgrund der multiplen Auswirkungen ein besonderer Handlungsbedarf zur Verbesserung der aktuellen und zukünftigen Lebenssituation.

In der Projektarbeit zeigte sich, dass neben der Hochwasserkrise auch weitere Themen wie die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und des anhaltenden Krieges in Europa die Kinder, Jugendlichen und Familien beschäftigte. Der Alltag und die Lebensbedingungen junger Menschen wurden durch die Hochwasserkrise wie oben beschrieben stark verändert.

5.1.1 Rahmenbedingungen der Kooperation

Plan International ist eine religiös und weltanschaulich unabhängige Organisation der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe, die sich weltweit für die Chancen und Rechte der Kinder und insbesondere für gleiche Möglichkeiten für Jungen und Mädchen engagiert. Plan International ist als eines der ältesten Kinderhilfswerke in mehr als 50 Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas tätig – unabhängig von Religion und Politik. Plan International verbessert die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen, ihren Familien und ihren Gemeinden hauptsächlich in den acht Bereichen: Bildung und Ausbildung, Gesundheit, Wasser, Hygiene und Umwelt, Kinderschutz, Einkommenssicherung, Katastrophenvorsorge und humanitäre Hilfe, Teilhabe von Kindern, Sexuelle Gesundheit und Schutz vor HIV.

Das internationale Kinderhilfswerk mit dem Hauptsitz in Hamburg ist am 18.10.2021 im Zuge des Hochwasserereignisses erstmalig eine Kooperation in Deutschland mit dem Kreis Ahrweiler und der Stadt Eschweiler eingegangen.

Die Kooperation ist zeitlich begrenzt und beschränkt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2023.

Durch die finanzielle Unterstützung konnten u.a. Spielgeräte und drei Personalstellen zur Beratung und Unterstützung von Kindern/Jugendlichen und deren Familien eingerichtet werden.

Dies sind beispielsweise die Neuanschaffung des Jugendmobil und des Lastenfahrrads sowie der Ersatzbeschaffung von Spielgeräten und neuer Jugend- und kindgerechter Spielecontainer als mobile

Freizeit- und Aufenthaltsplätze. Ebenfalls sind verschiedene Projekte entwickelt worden, welche jungen Menschen selbstbestimmte Erfahrungs- und Entfaltungsmöglichkeiten bieten.

5.2 (Wieder-)Aufbau von Kinder- und Jugendfreizeitorien und Spielegeräten

Zur psychosozialen Bewältigung des Hochwasserereignisses wurde jeweils ein kindgerechter und ein jugendgerechter Spiele- und Freizeitcontainer angeschafft und am 04.10.2022 in Eschweiler aufgestellt. Der kindgerechte Spielecontainer wurde an der KiTa in Weisweiler aufgestellt und bietet den Kindern vor Ort umfassende Spielmöglichkeiten.

Der jugendgerechte Container auf dem rechten Bild dient als Jugendfreizeitort an der Grünfläche zwischen der Gutenbergstraße und Stoltenhoffstraße im Quartier Eschweiler-West.

Neue Spielgeräte wurden an der Anna-Klöcker-Anlage (links) und Krottshäuser-Anlage (Mitte) aufgestellt.



5.3 Übersicht der Projektaktivitäten 2022 und Darstellung in Zahlen

5.3.1 Beratungsmobil

Es haben rund 90 Fahrten mit dem Beratungsmobil stattgefunden und es wurden über 1.000 Jugendliche erreicht. Hierbei ist der Beratungsbus insbesondere hochwasserbetroffene Jugendfreizeitorie angefahren sowie Freizeitorte in der Umgebung in Eschweiler. Dabei ist die päd. Fachkraft aktiv auf Kinder und Jugendliche zugegangen und hat sich und ihre Arbeit sowie den Beratungsbus vorgestellt. Entsprechend des Alters der Kinder und Jugendlichen konnte auf weitere Angebote hingewiesen werden (bspw. Jugendcafé). Falls genauere Anliegen bestanden, konnten Termine vereinbart oder vermittelt werden.

5.3.2 Pausenangebot an der Willi-Fährmann-Schule (WFS)

Die Schüler*innen und Lehrkräfte der Willi-Fährmann-Schule (WFS) in Eschweiler sind für einen anhaltenden Zeitraum in Containeralternativen untergebracht. Da dort bis zu den Sommerferien 2022 noch keine Spielgeräte zur Nutzung in den Pausen vorhanden waren und sich Lieferzeiten verzögerten, wurde durch die päd. Fachkraft mit dem mobilen Beratungsbus ab Mai 2022 zweimal in der Woche ein Pausenprogramm umgesetzt sowie Spielgeräte und ein Leihsystem für Gesellschaftsspiele angeboten.

5.3.3 Kunstprojekt: Traumabewältigung nach der Flut

Das Projekt "Traumabewältigung nach der Flut – Ein Kunstprojekt für Kinder und Jugendliche" richtete sich an hochwasserbetroffene Kinder und Jugendliche in Eschweiler und unterstützte die Auseinandersetzung und die gemeinsame Verarbeitung des Hochwasserereignisses im Hinblick auf den solidarischen Zusammenhalt und die gegenseitige emotionale und tatkräftige Unterstützung der Eschweiler*innen in dieser schweren Zeit.

13 Jugendliche (12 - 25 Jahre) hatten die Möglichkeit mit vier professionellen Bildhauer*innen sowie der Mobilen Jugendarbeit der Stadt Eschweiler unterschiedliche Motive in massiven Stein einzuarbeiten und diese in einem dauerhaften Denkmal zur Hochwasserkatastrophe zusammenzufügen. Dieses Denkmal steht nun am Skatepark inmitten des Zentrums der Stadt Eschweiler an der Indestraße.



5.3.4 Bewegungsprojekt: „Pump it Up!“

Der Projektzeitraum erstreckte sich über zwei Monate (Juni – Juli 2022).

Als Ziel der Projektreihe im Bereich Bewegung und Sport sollten Kinder und Jugendliche im Quartier Eschweiler-West physisch und emotional gestärkt und nachhaltig für sportliche Aktivitäten begeistert werden. Neben dem angestrebten Ziel, den jungen Menschen neue Möglichkeiten im Bereich Sport aufzuzeigen, sollten diese perspektivisch in die örtliche Vereinsarbeit integriert werden. Ein weiteres Ziel war die Stärkung der kulturell vielfältigen Gemeinschaft im Quartier.

1. Auftaktveranstaltung: 16.06.2022: DIE HALLE in Aachen (22 Teilnehmende)
2. Projekttag 1: 21.06.2022, 17:00 - 19:00 Uhr – Trainerangebot (40 Teilnehmende)
3. Projekttag 2: 23.06.2022, 17:00 - 19:00 Uhr – Trainerangebot (40 Teilnehmende)
4. Projekttag 3: 28.06.2022, 17:00 - 19:00 Uhr – Trainerangebot (40 Teilnehmende)
5. Projekttag 4: 07.07.2022, 17:00 - 19:00 Uhr – Trainerangebot (40 Teilnehmende)
6. Abschlussveranstaltung: 01.07.2022: Kletterwald Aachen (30 Teilnehmende)



5.3.5 Interviewreihe mit Frauen in männerdominierten Berufen

Das Projekt zielte auf die Vorstellung von männerdominierten Berufen ab und sollte Rollenklischees hinterfragen und aufbrechen. Es wurden drei Interviews geführt. Die Frauen waren als Karosseriebaumeisterin, IT-Softwareentwicklerin und Bezirksschornsteinfegerin tätig. Die Videolinks zu den Interviews wurden am 11.05.2022 über die lokale Presse veröffentlicht und sind auf dem YouTube-Kanal der Stadt Eschweiler abrufbar.

5.3.6 Sommerferienaktionen

- Ausflug zum Fußballgolf am „Indemann“ in Eschweiler am 27.07.2022 mit 25 Teilnehmenden
- 5 Fußballturniere mit jeweils ca. 70 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen
- Bumper-Ball-Turnier in der Gutenbergstraße am 08.08.2022 mit ca. 70 Kindern und Jugendlichen



5.3.7 Nachbarschaftsfest in Eschweiler-West

Am 09.07.2022 haben die Mobile Jugendarbeit der Stadt Eschweiler und das Quartiersmanagement Eschweiler-West ein Begegnungsfest/Nachbarschaftstreffen auf der Gutenbergstraße 52 veranstaltet. Das Ziel der Veranstaltung war die Begegnungen vor Ort nach den Krisenzeiten wieder zu aktivieren und Barrieren abzubauen. Das Fest wurde von ca. 300 Personen, darunter Familien, Kinder und Jugendliche sowie Akteuren aus der Stadt Eschweiler besucht.



5.3.8 Internationale Jugendbildungsreise nach Ghana (West-Afrika)

Vom 03.10.2022 bis zum 12.10.2022 hatten 19 junge Menschen aus Eschweiler die Möglichkeit mit 5 Mitarbeitenden der städtischen Verwaltung nach Ghana (Westafrika) zu reisen. Nach der Akquise der Teilnehmenden und der gemeinsamen (inhaltlichen) Vorbereitung auf die Bildungsreise sowie der reisemedizinischen, administrativen und organisatorischen Vorbereitung (Flug, Visa-Beschaffung, Unterkünfte und Reisebus in Ghana, Programmkklärung, erforderliche Dokumente und Einverständniserklärungen der Teilnehmenden u.v.m.) konnten die Teilnehmenden zahlreiche Erfahrungen auf internationaler Ebene sammeln. Das Programm der Bildungsreise nach Ghana umfasste folgende Bildungsaspekte, wozu sich mit einheimischen Schüler*innen, politischen Vertreter*innen und Akteur*innen vor Ort in Ghana ausgetauscht wurde:

- Internationaler Schüler*innen Austausch mit dem Keta Business College
- Austausch mit politischen und traditionellen Autoritäten
- Austausch über die gemeinsame weltweite Bewältigung der Klimakrise
- Besichtigung von Städten, Sehenswürdigkeiten und kulturellen Orten
- Austausch mit NGO's und Stiftungen



5.4 Ausblick 2023

Alle Projektaktivitäten und Ferienfreizeitangebote können ab März 2023 auf der Webseite der Stadt Eschweiler eingesehen werden.

5.4.1 Rundreise mit dem mobilen Beratungsbus 2023

Ab Februar 2023 wird von der Mobilen Jugendarbeit ein mobiles Angebot zur Freizeitgestaltung und Beratung an folgenden Standorten angeboten:

- Dienstags: 17:00 Uhr – 19:00 Uhr (Calisthenics Anlage, Weisweiler: Auf dem Driesch 32, 52249 Eschweiler)
- Donnerstags: Ab 17 Uhr in der Innenstadt um den Skatepark/ Bolzplatz (Skatepark, Stadtmitte: Indestraße 19, 52249 Eschweiler)

6. Zwischen begrenzten Budgets und wachsenden Leistungsansprüchen: die Perspektive des ASD

Immer wieder werden Mitarbeitende des Jugendamtes Eschweiler zu fachspezifischen Themenstellungen um ihre Expertise gebeten. Im Folgenden ist daher ein Beitrag aus dem Fachbuch „Die Wirtschaftlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe – Leistung. Entgelt. Qualität.“ (1. Auflage 2023, S. 96-115, ISBN 978-3-7841-3504-5) abgedruckt, der die Aufgaben und Ansprüche an den Allgemeinen sozialen Dienst aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet.

*Die Ausgaben für Leistungen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sind in den letzten Jahren weiterhin gestiegen und werden auch prognostisch weiterhin steigen. Im Spannungsverhältnis zwischen begrenzten kommunalen Budgets und erweiterten Leistungsansprüchen der Adressat*innen agiert dabei die Organisationseinheit des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) als die zentrale Instanz zur Leistungsvermittlung mit dem haushaltswirtschaftlichen Auftrag, die zur Verfügung gestellten Finanzmittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Dabei kann die Ausgestaltung dieses bezirklich organisierten Sozialdienstes in den 559 Jugendämtern in Deutschland durchaus variieren und damit die Leistungsvermittlung beeinflussen.*

Welche Stellschrauben kann der ASD in Bezug auf die Leistungen aber überhaupt bedienen? Wie ist das Zusammenspiel mit den Leistungsträgern und welche gesellschaftlichen Entwicklungen bzw. gesetzlichen Rahmungen werden zu weiteren Leistungsausweitungen bzw. weiterhin steigendem Mitteleinsatz führen? Diese Fragen werden im folgenden Beitrag gestellt und aus der Perspektive des ASD beantwortet.

Einleitung

Die Rahmenbedingungen für die Mitarbeitenden in den bundesweit über 559 Allgemeinen Sozialdiensten (ASD) der Jugendämter sind herausfordernd: Auf der einen Seite stehen gesellschaftliche Transformationsprozesse und Entwicklungen (zuletzt Flüchtlingsherausforderung, Pandemie, Inflation), die tendenziell zu veränderten Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihren Eltern führen; oft auch verbunden mit erhöhten Leistungsansprüchen auf Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen. Auf der anderen Seite begegnen sie kommunalen Haushalten, die unterschiedlichste finanzielle Ausstattungen für die eigentlich weisungsfreien Pflichtaufgaben der Jugendhilfe zur Verfügung stellen. Dazu kommt die hohe fachliche Anforderung, einen qualitativ guten, adressatenorientierten Kinderschutz zu gewährleisten sowie neue gesetzliche Rahmungen u. a. zuletzt durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz oder das Landeskinderschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen umzusetzen.

In dieser Gemengelage sind die Prinzipien von Wirtschaftlichkeit bzw. wirtschaftlichen Handeln auch für die öffentliche Jugendhilfe als Teil von öffentlicher Verwaltung maßgeblich. Laut Wikipedia geht es darum, mit knappen Ressourcen rational umzugehen. Dabei ist in Abgrenzung zur Produktivität die Wirtschaftlichkeit wertmäßig erfassbar (bewertete Beziehung zwischen Mitteleinsatz und Handlungsergebnis) (vgl. Weber 2018).

Schaut man konkret auf den finanziellen Mitteleinsatz, gaben die Jugendämter im Jahr 2020 allein 11,24 Mrd. EUR für Hilfen zur Erziehung aus; 19 % der Jugendhilfeausgaben insgesamt (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021a). Mit dabei: die freien Träger der Jugendhilfe, die deutschlandweit ein differenziertes Leistungsangebot zur Verfügung stellen.

Die Zielsetzungen dieses Mitteleinsatzes und damit die erwarteten Handlungsergebnisse für die öffentliche Jugendhilfe sind dabei im § 1 Absatz 3 SGB VIII beschrieben:

Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
- 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,*

3. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
4. *Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
5. *dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

Einer der Hauptorganisatoren im Jugendamt für die Umsetzung dieser Zielsetzungen ist der Allgemeine Sozialdienst oder kurz ASD.

Wer ist aber eigentlich dieser „ASD“, der Kinder, Jugendliche und deren Eltern im leistungsrechtlichen Verwaltungsverfahren begleitet und als Entscheidungs- und Vermittlungsinstanz Rechtsansprüche umsetzt; Rechtsansprüche beispielsweise auf die Leistungen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe?

Neben der Beantwortung dieser Frage wird dieser Artikel auch die Besonderheiten bei der Erstellung, Planung und Durchführung eben dieser Leistungen in den Blick nehmen.

Wie kommen diese zustande? Welche Rollen spielen die Adressat*innen und wie gelingt (und unter welchen Rahmenbedingungen) das „gemischte Doppel“ mit den freien Trägern? Im Hinblick auf die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen ist an dieser Stelle auch zu erörtern, welche Steuerungsmöglichkeiten dem ASD hier zur Verfügung stehen oder auch nicht, denn dieses vorweg: nicht alle Faktoren sind auch bei einer guten Steuerung zu beeinflussen.

Zum Abschluss und vor allem in Hinblick auf zukünftige Finanzierungsnotwendigkeiten sollen die neuen Herausforderungen des ASD in den Blick genommen werden, wie z. B. die „Große Lösung“ und die damit verbundene zukünftige Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder. Dazu braucht es Menschen („Personal“), die sich dieser anspruchsvollen Aufgabenstellung zukünftig stellen. Diese Herausforderung wird in diesem Beitrag nur blitzlichtartig thematisiert, stellt aber eine der größten Zukunftsrissen überhaupt dar. Zum einen entscheidet sich die Qualität des Handelns eines ASD vor allem in der konkreten Interaktion zwischen Fachkraft und Leistungsadressat*innen und ist damit ein mächtiger Wirkfaktor in Bezug auf dem rationalen Mitteleinsatz. Zum anderen ist aber bereits jetzt schon ein Delta zwischen dem zukünftigen Fachkräftebedarf und den Ausbildungskapazitäten zu erkennen. Das gilt nicht nur für den ASD, sondern vor allem für die Angebote der freien Träger. Kurzfristige Gruppenschließungen in der stationären Jugendhilfe, fehlende Schulbegleiter zur Umsetzung des Leistungsanspruches oder Allgemeine Sozialdienste, die nur noch den Kinderschutz abdecken, sind ernst zu nehmende Warnzeichen dieses Mangels.

Der Anspruch dieses Artikels ist dabei nicht, beispielsweise Aspekte einer zunehmenden Ökonomisierung von Gesellschaft und Sozialer Arbeit oder Begrifflichkeiten der Managerialisierung, der neuen Steuerungsmodelle oder der Verbetriebswirtschaftlichung des Sozialen Sektors kritisch zu diskutieren. Vielmehr geht es darum, aus der Perspektive eines Leiters eines Sozialen Dienstes sowie Beiratsmitgliedes der Bundesarbeitsgemeinschaft ASD, exemplarische Ausschnitte aus den Arbeitsprozessen der Allgemeinen Sozialdiensten aufzuzeigen, die damit verbundenen Logiken darzustellen und vor allem, auf zukünftige Entwicklungen mit durchaus wirtschaftlichen Dimensionen hinzuweisen.¹

Wer und was ist eigentlich der ASD?

In der öffentlichen Debatte spricht man oft und schnell von „dem ASD“. Dieser hat die „neuen gesetzlichen Anforderungen“ umzusetzen, „bringt die Kinder unter“ oder hat insbesondere bei problematischen Kinderschutzverläufen laut öffentlicher Meinung den Kinderschutz nicht ausreichend wahrgenommen. Zudem kursieren auch andere Begrifflichkeiten, wie Jugendhilfedienst, Regionaldienst oder Bezirkssozialdienst; die kommunale Selbstverwaltung ist hier durchaus erfinderisch.

Auch ein Blick in das Gesetz, z. B. das SGB VIII, ist nicht wirklich hilfreich; der ASD als Organisationseinheit ist hier nicht erwähnt. Sprechen wir daher eigentlich über eine homogene Organisationseinheit oder

¹ Die Bundesarbeitsgemeinschaft ASD ist eine Interessensvertretung für alle Belange der Mitarbeitenden in den Sozialen Diensten. Mitglieder können Personen sein, aber auch Körperschaften, wie z.B. die Stadt Düsseldorf, die Stadt Eschweiler oder der Landschaftsverband Rheinland. Mehr Informationen unter www.bag-asd.de

hat die kommunale Praxis mit ihren 17.183 Mitarbeitenden mittlerweile ein breites Spektrum unterschiedlichster Organisationsformen entwickelt, die sich nur in Teilbereichen ähneln (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021b, S. 47)?

Dabei ist eine Ursache dieser Unterschiedlichkeit in der Unterschiedlichkeit der Jugendämter zu finden. Organisatorisch sind diese in Deutschland zu 52,3 % Landkreisen, zu 29,1 % einer kreisangehörigen Stadt und zu 18,9% einer kreisfreien Stadt zugeordnet (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter/Müller 2020, S. 88). Eine Vielzahl der Jugendämter – meistens bei kreisangehörigen Kommunen – befindet sich dabei in Nordrhein-Westfalen; hier sind alleine 186 der 559 Jugendämter in Deutschland angesiedelt. Dementsprechend differiert auch die Leistungsspanne bzw. das Aufgabenfeld der Allgemeinen Sozialen Dienste. Sozio- und infrastrukturelle Rahmenbedingungen, die Finanzkraft der jeweiligen Kommune und natürlich auch die kinder- und jugendpolitischen Schwerpunkte einer Kommune sind weitere Einflussfaktoren auf diese Organisationseinheit (vgl. ebd., S. 83ff.). Licht in den Organisationsdschungel der Allgemeinen Sozialen Dienste bringt dabei derzeit ein Forschungs- und Diskursprojekt der Fachhochschule Münster in Kooperation mit der Bundesarbeitsgemeinschaft ASD zur „Profil und Profilentwicklung im ASD: Bestandsaufnahme und Gestaltungsoptionen“. Der Abschlussbericht ist für Ende 2022 geplant.

Innerhalb dieses Forschungs- und Diskursprojekts hat sich durchaus ein Profilrahmen bzw. ein fachlicher Kern des ASD herausgebildet, der den ASD als einen bezirklich organisierten Dienst innerhalb der Kommunalverwaltung beschreibt, der als erste Anlaufstelle bei als schwierig empfundenen Lebenssituationen von Adressat*innen der Jugendhilfe fungiert (vgl. Merchel 2019a, S. 25). Neben der Beratung verschafft der ASD auch zielgerichteten Zugang zu Leistungen (z. B. den Hilfen zur Erziehung oder den Eingliederungshilfen) und nimmt auch die jugendrechtliche Aufgabe des „Wächteramtes“ bzw. die Aufgabe der Kontrolle/des Eingriffs bei einer Kindeswohlgefährdung wahr.

Unter anderem die Präsenz des Kinderschutzes im ASD führt dabei zunehmend zu einer Ausgliederung von Leistungsbereichen in Spezialgebiete. So wird z. B. das „Allgemeine“ im ASD als kommunaler Basisdienst und zentrale Entscheidungs- und Vermittlungsinstanz zunehmend ohne die Eingliederungshilfe verstanden. Auch der Kinderschutz wird vor allem in Großstädten (Köln, Aachen etc.) verstärkt in speziellen Kinderschutzteams bearbeitet. Insgesamt zeigt die „Szene“ Angesichts der zunehmenden Komplexität der vielfachen Aufgabenstellungen eine Tendenz zu Spezialisierung einzelner Leistungsaufgaben.

Der ASD als Mittler von Leistungen

Der ASD ist laut Prof. Schöne die Schlüsselinstanz, um Ansprüche von Bürger*innen nach dem SGB VIII an die Kommune zu transportieren (vgl. Schöne 2019, S. 304). Dabei bietet er als Beratungsinstanz im Netzwerk der Hilfen Rat und Unterstützung; als Entscheidungs- und Vermittlungsinstanz entscheidet er zudem unmittelbar über das Vorliegen von Rechtsansprüchen von Familien und ihren Kindern sowie jungen Erwachsenen auf z. B. Hilfen zur Erziehung (vgl. ebd.). Prof. Schrapper beschreibt zudem eine Hauptaufgabe des ASD in der zielgerichteten und möglichst wirksamen Verteilung sozialer Leistungen“ (vgl. Schrapper 2017, S. 69).

Dabei ist das Finanzvolumen dieser Leistungen mit Blick auf die aktuelle Auswertung der Jugendhilfestatistik für das Jahr 2019 durchaus beachtlich:

Die Ausgaben für das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung sind im Jahre 2019 weiter gestiegen. Mittlerweile werden 10,91 Mrd. EUR oder unter Berücksichtigung angrenzender Leistungsbereiche und Maßnahmen, wie beispielsweise der Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung oder auch der Inobhutnahmen, etwa 13,00 Mrd. EUR für die entsprechenden Hilfesysteme seitens der öffentlichen Gebietskörperschaften pro Jahr aufgewendet (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021b, S. 37).

Auch ein weiterer Blick auf die Kinder- und Jugendhilfestatistik gewährt interessante Erkenntnisse:

So wurden beispielsweise im Jahr 2018 1.145.991 Hilfen zur Erziehung gewährt; eine Steigerung von 241.770 Hilfen im Vergleich zum Jahr 2008 (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021, S.

14). Weiterhin stark steigend sind zudem die Hilfen für Kinder mit Behinderung: „Allein die Eingliederungshilfen für junge Menschen mit seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII haben sich innerhalb von 10 Jahren weit mehr als verdoppelt – von 43.360 im Jahr 2008 auf 114.735 im Jahr 2018“ (ebd., S. 14). Auch in Bezug auf die Wirksamkeit/das Ergebnis liefert die Kinder- und Jugendhilfestatistik Anhaltspunkte:

„Etwa zwei Drittel aller Hilfen zur Erziehung (inkl. Erziehungsberatung) (66 %) werden planmäßig beendet. Damit fällt die Quote ähnlich hoch aus wie die für die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII. Gleichwohl zeichnen sich hier deutliche Unterschiede zwischen den Hilfearten ab. Erziehungsberatungen und ambulante Hilfen werden überwiegend planmäßig beendet. Heimerziehung ist die einzige Hilfeart, die mehrheitlich unplanmäßig endet“ (ebd. S. 24).

Insgesamt zeigen diese Zahlen, dass die durch den ASD vermittelten Leistungen eine hohe inhaltliche-sozialstaatliche, aber auch finanzielle Relevanz haben. Der Mitteleinsatz ist dabei steigend und führt – zumindest, wenn man die Auswertung der Kinder- und Jugendhilfestatistik im Hinblick auf die planmäßige Zielerreichung als Kriterium nimmt – nicht immer zu planmäßigen Handlungsergebnissen. Durchaus zu betrachten ist dabei, dass insbesondere bei den kostenintensivsten Hilfen, den stationären Hilfen zur Erziehung gem. § 33 und 34 SGB VIII, die Hilfeprozesse mehrheitlich unplanmäßig enden. Schauen wir uns aber grundsätzlich die Hilfen zur Erziehung sowie die Eingliederungshilfen etwas genauer an und betrachten hierbei die Logiken und Prinzipien, die zur Leistung und damit Hilfezielen/Handlungsergebnissen führen. Ein Fokus wird dabei auf dem Zusammenspiel zwischen freier sowie öffentlicher Jugendhilfe liegen und dem „Regelwerk“, was damit verbunden ist.

Die Hilfen zur Erziehung – das Hilfenetz für Familien

Personensorgeberechtigte haben gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII bei der Erziehung eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Zentrales Grundelement in der Entwicklung der Leistung ist dabei die Beteiligung der Adressat*innen im Rahmen der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII. „Hilfen können umso erfolgreicher und wirksamer gestaltet werden, je mehr sie den unterschiedlichen Bedürfnis- und Interessenlagen der Adressatinnen und Adressaten entsprechen und je mehr sie von allen Beteiligten getragen und gewollt sind“ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2015, S. 20). Überspitzt formuliert: nicht der ASD beteiligt die Menschen, sondern die Menschen beteiligen den ASD (an ihrem Leben, Problemen, Herausforderungen). Gelingt es tatsächlich, die Adressat*innen in dieser Form in der Hilfe zu aktivieren, dann kann dieses ein mächtiger und zentraler Wirkfaktor von Leistungen sein.

Die Achtung und Stärkung der Subjektstellung der Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe ist dabei auch ein durchgängiges und zentrales Element des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, das methodisch vor allem in der Verbindung von Beratung und Beteiligung umgesetzt wird (werden soll) (vgl. Pietzsch/Klomann 2021, S. 421). Die Soziale Arbeit kann mit der Perspektive auf die Subjektstellung der Adressat*innen auf einen großen Schatz von Theorien, Konzepten und Methoden in der Umsetzung zurückgreifen – entscheidend ist aber in der Praxis, dass sie dies tut und die entsprechenden Gestaltungs-, Handlungs- und Entscheidungsspielräume sowie Ressourcen hierfür innehat (vgl. ebd. S. 422).

Joachim Merchel beschreibt dabei insgesamt die Qualifizierung des gesamten Hilfeplanprozesses als das entscheidende, aber auch begrenzte Element für wirtschaftliches Handeln im ASD (vgl. Merchel 2019c, S. 674). Dabei sind die drei zentralen Verfahrenselemente von Hilfeplanung (Zusammenwirkung mehrerer Fachkräfte, die bereits genannten Beteiligung der Adressat*innen sowie die Kontinuität der Hilfeplanung) inhaltlich-fachlich zu verbinden und kompetent auszugestalten.

Merchel beschreibt aber auch, dass die Steuerungsmöglichkeiten insgesamt begrenzt sind und die Jugendamtsakteur*innen vor einem Steuerungsparadox stehen:

„(...) Trotz des Wissens um die begrenzte Steuerungsmöglichkeit müssen sie Steuerungshoffnungen aufrechterhalten und diese mit reflektierten Aktivitäten eines bewussten Umgangs mit knappen Ressourcen immer wieder bestätigen“ (vgl. ebd.).

Hilfeauslösende Faktoren (Armut, Vereinzelungstendenzen, Verlust von Erziehungskompetenzen, gesellschaftliche Krisen etc.) können vom ASD nur marginal beeinflusst werden; tendenziell nehmen diese Wirkfaktoren auf die Leistungsanspruchnahme aber zu.

Auch die Priorisierung des Kinderschutzes ist im Arbeitsalltag der Sozialen Dienste in Hinblick auf eine qualitative Hilfeplanung eine Schwierigkeit: Der Vorrang der Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII gegenüber anderen Leistungen des ASD geht dann je nach verfügbaren Zeitressourcen zu deren Lasten. Umso wichtiger ist in diesem Zusammenhang ein prozessorientiertes, qualitatives Personalbemessungsverfahren, was genau diese Schwankungen in den Arbeitsintensivitäten in den Blick nimmt und hierzu die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellt (vgl. Berkemeyer/Pietsch, S. 2022). Der Gesetzgeber hat hierzu mit dem novellierten § 79 Abs. 3 SGB VIII ergänzende, eigentlich eindeutige Hinweise an die Praxis zur finanziellen und personellen Ausstattung der Jugendämter gegeben.

Ein Blick auf die Leistungen der Hilfen zur Erziehung

Mögliche Hilfen zur Erziehung werden in den §§ 28 bis 35 SGB VIII genannt und reichen von den sogenannten ambulanten Hilfen (Erziehungsberatung, Sozialpädagogische Familienhilfe etc.), teilstationären Hilfen (z. B. Tagesgruppen) zu den stationären Hilfen (Vollzeitpflege, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform). Dabei hat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz nun noch einmal deutlicher klargestellt, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Weiterhin ist grundsätzlich in der Konstruktion der Hilfen eine gewisse Flexibilität möglich, da der Hilfe katalog der §§ 28 ff. SGB VIII nicht abschließend zu verwenden ist. Neben den hier versäulten Leistungen sind daher durchaus auch andere Hilfen denkbar, sofern diese für die Kompensation des erzieherischen Defizits geeignet und damit notwendig sind.

Die Praxis und damit die vor allem die freien Träger der Jugendhilfe haben diese Hilfegrundformen mittlerweile mit einem hochdifferenzierten und umfangreichen, aber auch regional unterschiedlichen Jugendhilfeangebot hinterlegt. So verbergen sich beispielsweise unter der Begrifflichkeit der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII unterschiedliche Formen familienanaloger Unterbringungen. Auch sind die Übergänge zu der Leistungsgruppe gem. § 34 SGB VIII z. B. bei den familienorientierten Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften (SPLG) fließend. Auch die dahinterliegenden Finanzaufwendungen können je nach Leistungsgruppe (§ 33 oder § 34 SGB VIII) sehr unterschiedlich sein: So erhalten Pflegefamilien gem. § 33 SGB VIII Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt (§ 39 Abs. 5 SGB VIII), während familienanaloge Unterbringungsformen gem. § 34 SGB VIII entgeltfinanzierte Leistungen gem. § 78a ff. SGB VIII beinhalten. In der Praxis führt dieses zu vielfach höheren Kosten bei diesen familienanalogen Unterbringungsformen gem. § 34 SGB VIII. Qualitativ steht dahinter natürlich aber auch ein direktes Beschäftigungsverhältnis der Pflegeperson bei einem Träger und damit eine Begründetheit der höheren Aufwendungen.

Insgesamt sind diese entgeltfinanzierten Aufwendungen insbesondere bei den stationären Unterbringungsformen in den letzten Jahren stark gestiegen. Erschwerend für die Praxis kommt hinzu, dass es z. B. in Nordrhein-Westfalen aufgrund der Kündigung der Leistungserbringerseite seit 2014 keine inhaltlich-orientierenden Rahmenverträge mehr zur Verfügung stehen.² Zudem führen arbeits- und organisationsrechtliche Neuregelungen, die zudem auch stärker durch die Heimaufsichten im Rahmen des § 45 SGB VIII geprüft werden, zu einer weiteren Ausweitung von Kosten.

² Ein gelungenes Beispiel für eine rahmenvertragliche Vereinbarung findet sich dagegen im Land Niedersachsen. Informationen dazu können unter https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_ju-gend_amp_familie/hilfen_zur_erziehung/hnds_landesrahmenvertrag_info_katalog/hilfen-zur-erziehung-122827.html abgerufen werden. (Abruf: 12.08.2022)

Vor allem aber das Thema Fachkräftemangel wird sich in Zukunft noch auf die Entgelthöhe auswirken. Die Schere zwischen den „am Markt verfügbaren“ Fachkräften und dem Personalbedarf geht immer weiter auf. Auch die Attraktivität des Arbeitsfelds z. B. der stationären Jugendhilfe muss sich in Konkurrenzlage der sozialen Berufsfelder verstärkt behaupten. Bei Neueinstellungen wird daher vermehrt auch mit finanziellen Anreizen gelockt; eine Möglichkeit kann hier sicherlich auch eine „flexiblere Stufenzuordnung“ im Rahmen der festgelegten Entgeltgruppen sein.

Bevor hier nun aber weiter diese Entgeltproblematiken thematisiert werden, soll zunächst ein Blick auf das grundsätzliche Beziehungsgerüst zwischen freien und öffentlichen Trägern bei der Hilfestellung gelegt werden.

Partnerschaftliche Leistungserbringung in der Hilfe zur Erziehung

Der Rechtsanspruch auf Erbringung bzw. die Verpflichtung zur Leistungsgewährung richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Leistungsträger). Erbracht werden die Leistungen aber tatsächlich in der Praxis zum größten Teil durch einen freien Träger der Jugendhilfe. Insgesamt werden die Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten (Leistungsberechtigte*r, Leistungserbringer und öffentlicher Träger der Jugendhilfe) als sogenanntes sozialrechtliches Dreiecksverhältnis bezeichnet.

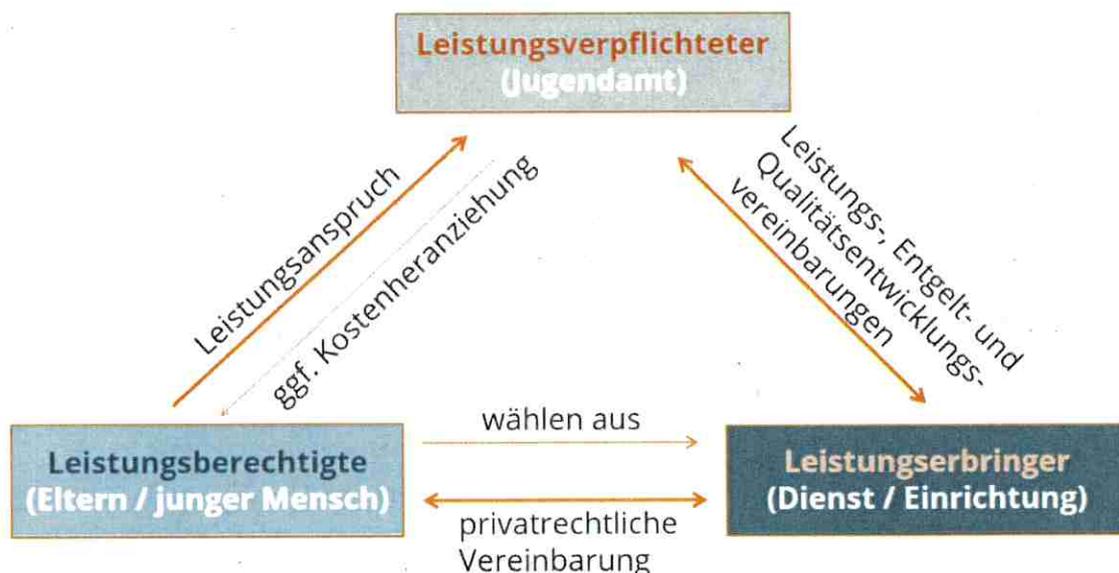


Abbildung: Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.: Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis bei individuellen Rechtsansprüchen, abrufbar unter www.kinder-jugendhilfe.info/strukturen/finanzierung/sozialrechtliches-dreiecksverhaeltnis (Abruf: 20.08.2022)

Ältere Studien sehen gerade im Bereich der Leistungsvereinbarungen zwischen der freien und öffentlichen Jugendhilfe Umsetzungsdefizite und damit Entwicklungsbedarfe (z. B. Münder/Tammen 2003). Insbesondere den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen werden innerhalb der Trias Leistungsbeschreibung (Inhalt, Umfang und Qualität), Entgeltvereinbarung (differenziert für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen) und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung und Gewährleistung der Qualität der Leistung) kommunal unterschiedliche Priorisierungen eingeräumt. Die Zuständigkeit für die Vereinbarungsverhandlungen liegen dabei gem. § 78e SGB VIII bei dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Gerade bei kleineren Jugendämtern werden dabei die Verhandlungen nicht von spezialisierten Fachstellen durchgeführt, sondern von sehr unterschiedlichen Funktionsträgern (beispielsweise Leitungen der Sozialen Dienste, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Controlling); natürlich nicht als Hauptschwerpunkt, sondern als Teil von verschiedensten Anforderungen und Aufgabenstellungen in der Praxis. Spezialisiertes Fachwissen ist aber unbedingt notwendig, zumal im Feld der

freien Träger mehr und mehr auch Beratungsfirmen tätig sind, die mit hoher rechtlicher- und betriebswirtschaftlicher Expertise agieren. Verhandlungen auf „Augenhöhe“ werden damit schwieriger; das Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit (vgl. § 17 Abs. 3 S. 1 SGB I, § 27 Abs. 2 SGB I, § 4 Abs. 1 SGB VIII) kann die kommunale Haftung verlieren. Dabei ist die Transparenz in diesen Verhandlungen ein hohes Gut:

„Gegenüber den Leistungsanbietern im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist das Jugendamt verpflichtet, das Recht auf freie Berufsausübung (Artikel 12 GG) zu wahren und jedem Träger und freiberuflich Tätigen den Zugang zum Markt der Jugendhilfe zu ermöglichen. Dabei haben privat-gewerblich tätige Personen und Träger gleichermaßen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Prüfung der Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen und ihrer Entgeltkalkulation wie gemeinnützige Träger. Der Träger muss umgekehrt nachweisen, dass er zur Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Kriterien von Leistungsfähigkeit, Wirksamkeit und Sparsamkeit geeignet ist“ (Landesarbeitsgemeinschaft Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege in NRW 2017, S. 18).

Auch der Gesetzgeber hat im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz diese Themen im Zusammenhang mit den Ergänzungen zu den §§ 45ff. SGB VII aufgenommen und z. B. Dokumentationspflichten (Pflicht zur ordnungsgemäßen Aktenführung in § 47 Abs. 2 SGB VIII) oder stabile wirtschaftliche Verhältnisse (§ 45 Abs. 2 SGB VIII) als Grundvoraussetzungen für den Betrieb von Einrichtungen definiert. Neben der Wahrung des Kinderschutzes in Einrichtungen ist Ziel dieser Regelung natürlich auch, dass im Feld der freien Träger mit dem kommunalen Mitteleinsatz rational umgegangen wird.

Wie bereits beschrieben, ist im Bereich der Hilfen zur Erziehung viel finanzielle Musik zu orchestrieren. So können neben den Gesamtaufwendungen in besonderen Einzelfällen und in Kombination mit anderen Zusatzleistungen vierstellige individuelle Tagesentgelte notwendig werden. Das sind sicherlich Ausnahmen und hinterlegt mit komplexen Fallsituationen bzw. Bedarfen, aber auch ein Hinweis auf die Entwicklungen in diesem Aufgabengebiet. Die öffentliche Jugendhilfe tut daher gut daran, in diesem Feld ebenfalls den Taktstock zu schwingen. Dabei stehen natürlich nicht nur der finanzielle Mittelaufwand im Fokus, sondern vor allem auch das damit erzielte Handlungsergebnis. Controlling, Jugendhilfeplanung und Qualitätsentwicklung im Sinne des § 79 a SGB VIII sind dabei wichtige Instrumente, die der Gesetzgeber den Jugendämtern zur Verfügung stellt. Das Orchester muss damit „nur“ bespielt werden.

Ein wachsender Markt – die Eingliederungshilfe

Die Jugendhilfe tat sich zunächst schwer mit der Eingliederungshilfe: mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wurde 1991 zunächst noch nicht einmal ein eigenständiger Leistungstatbestand für die Eingliederungshilfe geschaffen; dieser war zunächst unter den Hilfen zur Erziehung subsumiert (vgl. Pietsch 2021, S. 162). Erst nachträglich wurde dann zwei Jahre später die Eingliederungshilfe zum eigenständigen Leistungstatbestand erklärt; die Geburtsstunde des § 35 a SGB VIII im Kinder- und Jugendhilferecht (vgl. ebd.). Grundsätzlich verbirgt sich hinter den Eingliederungshilfeleistungen im § 35a SGB VIII ein Leistungsanspruch von Kindern und Jugendlichen, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Auch junge Volljährige können bei Bedarf und bei Vorliegen dieser Voraussetzungen vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Eingliederungshilfe durch das Jugendamt zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung erhalten. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und dem jungen Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Befundlage zur Entwicklung der Inanspruchnahme stellt sich dabei derzeit folgendermaßen dar:

Die Fallzahlen der „35a-Hilfen“ sind seit 2008 stetig gestiegen und haben sich seitdem um den Faktor 2,9 erhöht. Gegenüber 2018 zeigt sich ein Fallzahlenanstieg von 8%. Die steigende Dynamik fällt deutlicher aus als bei den Hilfen zur Erziehung. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung sind die Leistungen gem.

§ 35a SGB VIII in den letzten Jahren zu einem relevanten Aufgabenfeld innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe geworden (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021, S. 29).

Beliefen sich 2008 noch die Ausgaben auf 0,57 Mrd. Euro, waren es 2019 bereits 1,93 Mrd. Euro; wahrscheinlich mit weiterhin wachsender Tendenz.

Hinter dem Label der Eingliederungshilfe formieren dabei unterschiedliche Leistungen: von der ambulanten Assistenzleistung in der Schule bis hin zur stationären Unterbringung.

Grundsätzlich wird auch hier anhand dieser Entwicklung das bereits beschriebene Dilemma der öffentlichen Jugendhilfe bzw. des ASD deutlich. Sie sind mit der Anforderung konfrontiert, mit dem Spannungsfeld umzugehen zwischen im Grundsatz budgetsprengenden Leistungsansprüchen von Adressat*innen einerseits und begrenzten, in Budget gefassten Haushaltsmitteln andererseits (vgl. Merchel 2019c, S. 667).

Die Rahmenbedingungen in der Eingliederungshilfe machen es zudem nicht einfacher: Unterschiedliche landesweite Zuständigkeitsregelungen, viele unterschiedliche Kostenträger und komplexe verfahrensrechtliche Regelungen mit hohen Kostenfolgen bei Nichtbeachtung (vgl. Pietsch 2021, S. 165 ff.).

Die Begrenztheit von Steuerungsmöglichkeiten wird zudem besonders im Bereich schulischer Assistenzleistungen sichtbar, die man auch an der Jugendhilfestatistik ablesen kann. So verdreifachte sich zum einen das Fallzahlvolumen ambulanter Eingliederungshilfe von 2008 bis 2019 und zusätzlich sind die Hilfeverläufe immer langwieriger (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021, S. 29 ff.).³

Überspitzt kann man formulieren, dass das Schulsystem die Schulbegleitung als ein Instrument für sich entdeckt hat, strukturelle Problemlagen im System zu lösen. Das ist natürlich ein Stück weit polemisch und wird den dahinterliegenden Bedarfen junger Menschen nicht gerecht. Trotzdem benötigt es meiner Einschätzung nach weitere Kraftanstrengungen, das Schulsystem verstärkt inklusiv auszurichten.

Aber auch die Jugendhilfe muss ihre Hausaufgaben machen, um einen rationalen Mitteleinsatz zu gewährleisten. Auch hier gilt es das Hilfeplanverfahren mit seinen besonderen Anforderungen in der Eingliederungshilfe zu professionalisieren. Das methodische Vorgehen ist dabei bei den Jugendämtern nicht einheitlich und in der Qualität sehr unterschiedlich. Die Anforderungen des § 13 SGB IX bzgl. der Anwendung systematischer Arbeitsprozesse und standardisierter Arbeitsmittel (Instrumente) ist dabei z. B. eine Anforderung an die Praxis, sich mit dem Konzept der ICF-CY auseinanderzusetzen und damit auch die Wirksamkeit der Bedarfsklärung in der Eingliederungshilfe zu verbessern – eines der zentralen Wirk- und Steuerungsfaktoren bei Hilfen.

Die Arbeit im ASD wird nicht langweilig – Herausforderungen für die Zukunft

Bisher wurden exemplarische Ausschnitte aus den Arbeitsprozessen der Allgemeinen Sozialdienste aufgezeigt und die damit verbundenen Logiken bezogen auf den wirtschaftlichen Bezugsrahmen dargestellt. Deutlich wird immer wieder die begrenzte Steuerungsfähigkeit von bestimmten Einflussindikatoren und damit die begrenzte Steuerungsmöglichkeit des Mitteleinsatzes durch den ASD.

Was sind nun weitere, zukünftige Entwicklungen und Einflussgrößen auf den Mitteleinsatz im ASD?

Welche gesellschaftlichen Entwicklungen sollten frühzeitig in den Blick genommen werden, um die Verwaltungen, aber auch die Menschen in den jeweiligen Kommunen darauf vorzubereiten?

Zwei Beispiele sollen im Folgenden vorgestellt werden.

Die „Große Lösung“ als die „Große Unbekannte?“

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde im SGB VIII (als eines der zentralen Anliegen der SGB VIII-Reform) ein inklusiver Stufenplan verankert. Dabei sollen zwei Vorstufen dazu dienen, die Kin-

³ In diesen Fallzahlen sind alle ambulanten Leistungen erfasst. Die Schulnähe der Hilfen kann über die Hilfegründe abgelesen werden, so dass ein Großteil der gesamten ambulanten Hilfen im Bereich der schulischen Assistenzleistungen zu verordnen ist.

der- und Jugendhilfe bis 2028 auf eine einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung und unabhängig von der Behinderungsform, vorzubereiten. In Kraft getreten sind dazu z. B. schon die Regelungen zur Übergangsplanung (§ 36b SGB VIII) oder zur Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren (§ 10a Abs. 2 SGB VIII und §117 SGB IX).

Die zweite Stufe hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist ab dem Jahr 2024 geprägt durch die Einführung von Verfahrenslots*innen gem. § 10b SGB VIII. Diese haben zum einen die Funktion, Leistungsberechtigte durch das Eingliederungshilfverfahren zu „lotsen“ und unabhängig zu unterstützen. Zum anderen sollen sie die Jugendämter intern bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in deren Zuständigkeit unterstützen und halbjährlich gegenüber dem öffentlichen Träger zu Erfahrungen mit anderen Rehabilitationsträgern, auf struktureller Ebene etc., berichten. Befristet ist diese, vom öffentlichen Träger zu erbringende Leistung, bis zum 31.12.2027.

Spannend wird es dann spätestens bis zum 1. Januar 2027. Bis dahin soll ein Bundesgesetz verkündet werden, das konkrete Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung, zum Verfahren und zur Kostenbeteiligung enthalten soll (Drucksache 19/26107, S. 77).

Das Ziel „Hilfen aus einer Hand“ und damit die einheitliche sachliche Zuständigkeit der öffentlichen Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung und unabhängig von der Behinderungsform, scheint gewaltig: Die Jugendämter müssen mit vielfachen neuen Zuständigkeiten, zusätzlich benötigten finanziellen und personellen Ressourcen aber auch mit zusätzlichen Anforderungen rechnen. Bis dahin gilt es von Politik und Praxis noch viele Fragen zu beantworten und Unsicherheiten aufzulösen. Spannend wird dabei vor allem sein, wie das zukünftige Leistungsgesetz (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII) den Leistungstatbestand und den Behinderungsbegriff definieren wird oder wie der Bruch zwischen einer objektiv-funktionalistischen Bedarfsfeststellung und der partizipatorischen dynamischen Bedarfsklärung überwunden werden soll bzw. kann (vgl. Hopmann et al. 2020, S. 343 ff.). Vor allem auf dem Hintergrund folgender Absicht der Bundesregierung:

„Im Hinblick auf die Ziele der zu entwickelnden Regelungen legt § 107 Absatz 2 SGB VIII-E fest, dass die Zusammenführung der Zuständigkeiten im SGB VIII so auszugestaltet ist, dass sie sicherstellt, dass weder Verschlechterungen für die Leistungsberechtigten und Kostenbeitragspflichtigen eintreten noch Ausweitungen des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 (vierte Stufe des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes) bewirkt werden“ (Drucksache 19/26107, S. 77).

Das erscheint „ambitioniert“: Zum einen im Hinblick auf die bereits beschriebene Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe in den letzten Jahren und zum anderen im Hinblick auf die Komplexität der Aufgabenstellung. So wird es spannend sein, wie sich ein zukünftiges inklusives Hilfeplanverfahren konkret ausgestaltet (vgl. Pietsch 2021; S. 161 ff.). Entscheidend wird es im Hinblick auf die kommunalen Finanzbelastungen sein, wie es den Jugendämtern gelingt, dieses inklusive Hilfeplanverfahren dann auch qualitativ auszugestalten.

Grundsätzlich muss sich die öffentliche Jugendhilfe in Bezug auf den durchaus engen Zeitkorridor dringendst auf die kommenden Fragestellungen vorbereiten. Im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Familien – aber auch der Fachkräfte vor Ort – ist es wichtig, die Deutungs- und Entscheidungshoheit bzgl. der Ausgestaltung der „Großen Lösung“ nicht der Politik oder den Verbänden zu überlassen. Vielmehr ist die kommunale Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert, sich frühzeitig und aktiv in diesen Prozess einzubringen und diesen mitzugestalten. Zu groß sind ansonsten die Risiken und Folgen eines ‚Aussetzens und Abwartens‘!

Die Jugendämter müssen dabei nicht nur die fachlich-inhaltlichen Themen besetzen. Auch Fragen der Organisationsentwicklung und der Querschnittstätigkeiten bekommen eine erhöhte Relevanz. Insbesondere die Themen Controlling, Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung müssen mitgedacht und gerade bei kleineren Jugendämtern auch entsprechende Ressourcen hinterlegt werden (vgl. Stiftung SPI 2021, S. 6). Zumal beispielsweise mit den Vertreter*innen der Behindertenhilfe Leistungen neu ausgehandelt und vereinbart werden müssen. Sollte das jugendhilferechtliche Vereinbarungsrecht gem. § 78 ff.

SGB VIII zukünftig hier ebenfalls Gültigkeit finden, müssen die Logiken den neuen Partner*innen kommuniziert und erläutert werden.

Die „Große Lösung“ ist aber auch eine große Chance. Die wirtschaftliche Bedeutung der Jugendhilfe wird innerhalb des kommunalen Gesamtetats weiterhin zunehmen. Das „Superamt“ innerhalb der Kommunalverwaltung wird einen großen Teil des kommunalen Budgets beanspruchen. Verbunden werden muss diese gesteigerte Finanzverantwortung aber auch mit einem Organisationsentwicklungsprozess. Es ist nicht oft genug zu betonen, dass Controlling, Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung hier die mitentscheidende Rolle spielen werden.

Vom Fall zum Feld und zurück

Nicht nur die Kinder- und Jugendhilfe hat sich in den letzten Jahren verändert; auch die Lebenswelt bzw. die Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen ist eine andere. Digitalisierung, Migration oder die zunehmenden Sozialisierungsprozesse im Rahmen öffentlicher Erziehung befördern diese Transformationsprozesse. Prekäre Lebenssituationen und Armutslagen gelten dabei für Kinder und Jugendliche weiterhin als Risikofaktoren für ihre biographischen Entwicklung. Die Kinder- und Jugendhilfe reagiert darauf mit einer Vielzahl von spezialisierten Diensten und Einrichtungen, die sich oft an Störungsbildern bzw. dem defizitären Verhalten der Adressat*innen orientieren. Auch die Spezialisierungstendenzen im eigentlichen Allgemeinen Sozialdienst wurden hier bereits beschrieben. Der Blick der Bundesregierung auf diese Situation ist durchaus kritisch:

Soziale Dienste für Jugendliche und junge Erwachsene sind oftmals undurchsichtig und regional sehr unterschiedlich etabliert. Im Verlauf der vergangenen 20 Jahre ist z. B. durch Ausdifferenzierungen, Ergänzungen und Veränderungen von Maßnahmen ein Übergangsdschungel entstanden, der von jungen Menschen – insbesondere jungen Erwachsenen – und selbst von Fachkräften kaum noch durchschaut wird (Drucksache 18/11050, S. 485).

Es lohnt sich daher für den ASD, nicht nur die eigenen Prozesse, z. B. in der sozialpädagogischen Diagnostik oder dem sozialpädagogischen Fallverstehenden, in den Blick zu nehmen und wirksamer zu gestalten. Auch die Kooperation, die Übergänge zu anderen Rechtskreisen bzw. das tatsächliche Angebot vor Ort sind kritisch und vor allem aus der Perspektive der Nutzer*innen zu bewerten.

Eine Chance, diese Perspektive stärker mit einzubeziehen, ist dabei auch mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) verbunden bzw. mit der bundesweiten, stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder ab dem Jahr 2026. Die Kommunen sind hier aufgefordert, dieses Feld qualitativ zu bestellen und gemeinsam auf der Grundlage integrierter Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung den rationalen Mitteleinsatz auch von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfeleistungen in diesem Feld strategisch auszurichten. Poolösungen beispielsweise im Bereich der schulischen Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe lassen sich z. B. nur im Dialog mit den schulisch verantwortlichen Personen implementieren.

Man muss nicht hellsehen können, um zu verstehen, dass die Umsetzung dieses Rechtsanspruches ein riesiger Kraftakt sein wird und auch nicht zum Nulltarif stattfinden kann. In Hinblick auf einen gesamtgesellschaftlich rationalen Mitteleinsatz ist es aber wichtig zu betonen, dass ein gut ausgestatteter, qualitativer Ganztags gerade für Kinder und Jugendliche in prekären Lebenssituationen eine große Chance bietet. Gute „öffentliche Erziehung“ kann sicherlich dazu beitragen, gelingende Entwicklungschancen zu eröffnen und defizitäre Entwicklungsprozesse zu vermeiden.

Offen muss aber auch gesagt werden, dass es dem ASD bzw. den Jugendämtern schwer fällt, den Blick zu heben und Strukturen, Kooperationen und die gesellschaftlichen Prozesse in den Blick zu nehmen. Sehr dominant hat sich auf dem Hintergrund problematischer Kinderschutzverläufe die Tätigkeit des Kinderschutzes in der Gesamtaufgabenwahrnehmung des ASD entwickelt. Dieser Tätigkeitsbereich ist klar priorisiert; andere Aufgabenfelder müssen oft „hinten anstehen“. Neue gesetzliche Rahmungen schaffen zudem neue Anforderungen in der Praxis (z. B. KJSG oder Landeskinderschutzgesetz NRW). Ein Mittel, darauf zu reagieren, ist wie bereits beschrieben, eine erneute Spezialisierung dieser Tätigkeit in „Kinder-



schutzteams“. Der ASD muss sich zunehmend entscheiden, ob er das „Allgemeine“ im Namen als Arbeitskonzept vertritt oder sich in Teilbereiche spezialisiert. Eine verbindende Aufgabenwahrnehmung, die auch Hilfen zur Erziehung als präventiven Kinderschutz versteht, ist dann allerdings schwierig.

Wie „wirtschaftlich“ ist nun der ASD?

Als Teil der Öffentlichen Verwaltung ist der ASD dazu verpflichtet, den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 114 Abs. 2 Satz 1 GG, § 6 HGrG, § 7 BHO) einzuhalten. Der Gesamtmiteinsatz des ASD ist dabei beachtlich und steigert sich kontinuierlich. Auch in den nächsten Jahren werden für Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen – diese Hypothese kann man sicherlich problemlos aufstellen – hohe Beträge in die kommunalen Haushalte eingestellt werden müssen.

Der Legitimationsdruck hierfür auf den ASD ist hoch und wird sich möglicherweise mit schwierigen kommunalen Haushaltslagen (Pandemie, Inflation, steigende Energiepreise, reduzierte Steuereinnahmen etc.) weiter steigern. Der ASD ist daher dafür verantwortlich, verschiedene Stellschrauben der Hilfestuerung immer wieder zu bedienen: Leistungsvereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe, die Optimierung des Hilfeplanverfahrens, aber auch das Schnittstellenmanagement mit anderen Institutionen/ Rechtskreisen sind Möglichkeiten der Einflussnahmen.

Innerorganisatorisch kann er dieses allerdings nicht alleine stemmen. Integrierte Planungsprozesse, Qualitätsentwicklung sowie Finanz- und Fachcontrolling müssen hier ineinandergreifen und unterstützen. Zumal neue, herausfordernde Aufgabenstellungen schon ihre Schatten vorauswerfen:

Wie soll die inklusive Jugendhilfe gestaltet werden?

Welche Rolle spielt der ASD dabei?

Wie bringt er sich zukünftig im Offenen Ganztage ein?

Wie geht er mit der zunehmenden Digitalisierung von Lebenswelten um?

Der ASD muss diese Fragen vor allem mit dem Blick auf die Adressat*innen der Leistungen beantworten. Die Wirksamkeit und damit ein rationaler Miteinsatz ist nur über einen Einbezug von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern möglich. Dies immer wieder in den Mittelpunkt zu stellen, ist die eigentliche Herausforderung der Zukunft.

Stefan Pietsch

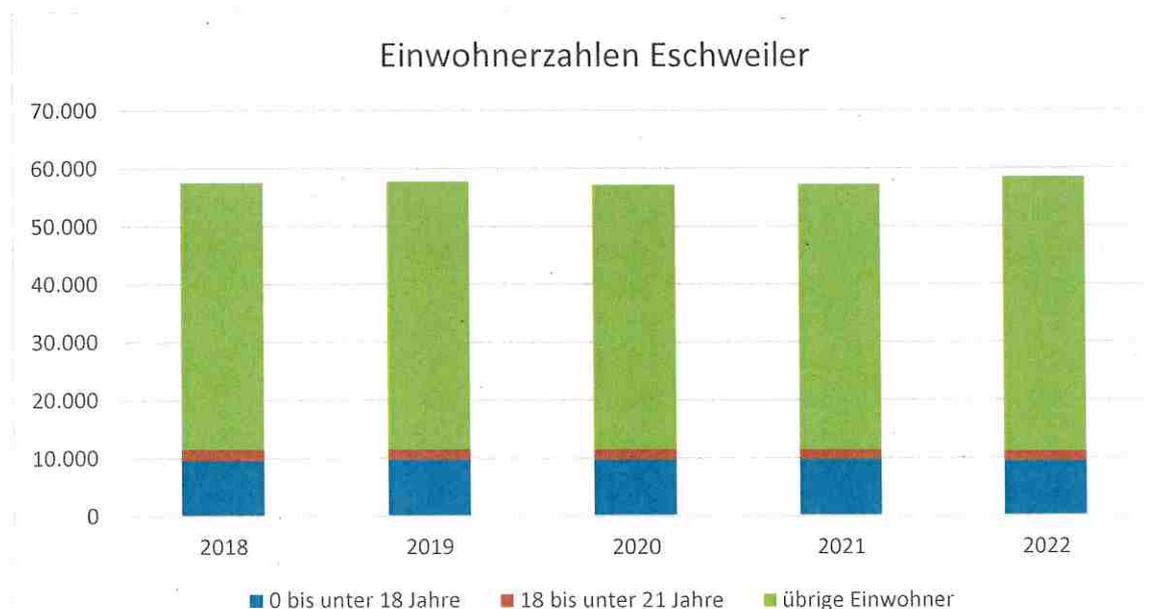
7. Das Jugendamt in Zahlen



Seit Beginn dient dieser Teil des Jahresberichtes dazu, die Arbeit des Jugendamtes der Stadt Eschweiler transparent und differenziert darzustellen. Die Mehrjährigkeit der Angaben macht es dabei ebenfalls möglich, Entwicklungen beispielsweise innerhalb des Budgets sowie der Fallzahlen nachzuvollziehen. Insofern lohnt sich der Blick auf die nachfolgenden Tabellen.

Wichtig ist es aber immer dabei zu betonen, dass hinter den Zahlen und Statistiken konkrete Leistungen und konkrete Leistungsbezieher, Familien, Eltern, Kinder, Jugendliche, junge Heranwachsende bzw. Adressatinnen und Adressaten der Jugendhilfe stehen. Allein die Kinder, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden stellen rund 20 % der Einwohner von Eschweiler.

Einwohnerzahlen Eschweiler - jeweils zum 31.12.					
	2018	2019	2020	2021	2022
0 bis unter 18 Jahre	9.594	9.684	9.699	9.718	9.395
18 bis unter 21 Jahre	1.924	1.791	1.743	1.674	1.672
Gesamte Einwohner	57.535	57.708	57.090	57.148	58.436



8. Produkt 063610101 - Kindertagesbetreuung

8.1 Entwicklung der Fallzahlen

Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen					
Anzahl der Plätze - Unterscheidung nach Alter (Stichtag: jeweils der 15.03. des Jahres)					
	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
über 3 Jahre	1.551	1.585	1.724	1.816	1.757
<i>enthaltene Anzahl der Überbelegung</i>	117	118	163	110	118
<i>enthaltene Anzahl Kinder inklusiver Bereich</i>	86	94	110	104	100
unter 3 Jahre	456	451	485	464	488
<i>enthaltene Anzahl der Überbelegung</i>	18	18	0	19	23
<i>enthaltene Anzahl Kinder inklusiver Bereich</i>	2	3	4	2	4
Plätze gesamt	2.007	2.036	2.205	2.280	2.245
<i>enthaltene Anzahl der Überbelegung</i>	135	136	163	129	141
<i>enthaltene Anzahl Kinder inklusiver Bereich</i>	88	97	114	106	104

Betreuung von Kindern in Kindertagespflege					
Anzahl der Plätze (Stichtag: jeweils der 01.08. des Jahres)					
	2018	2019	2020	2021	2022
Kinder in Kindertagespflege	178	203	206	189	203
Anzahl Randzeitenbetreuung	2	4	2	2	2
Plätze gesamt	180	207	208	191	205

Anzahl der Tagespflegepersonen					
Stichtag: jeweils der 15.03. des Jahres					
	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl gesamt	54	56	58	52	54

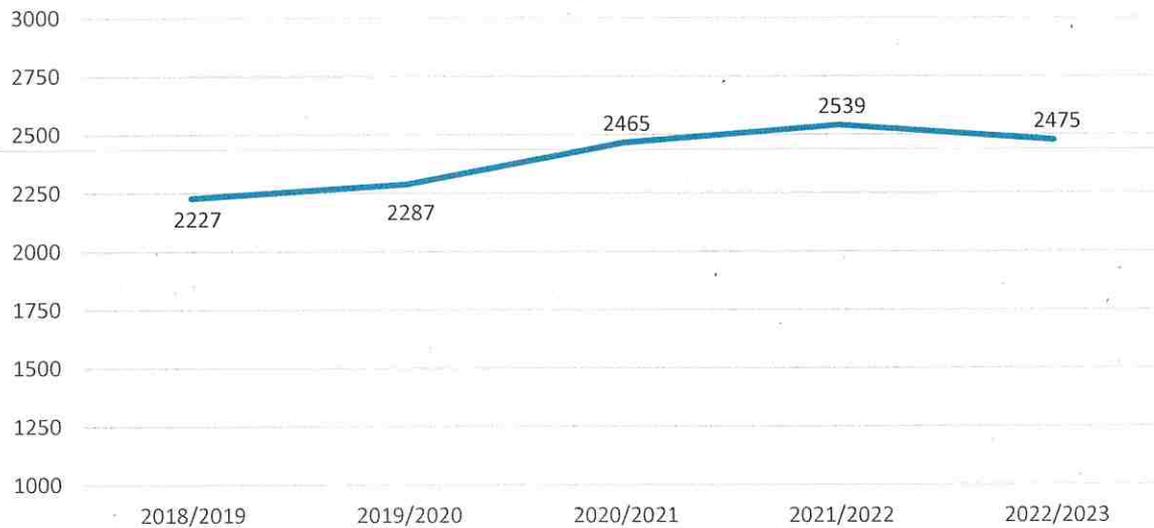
Anzahl der Betreuungsplätze (Stichtag: jeweils der 15.03. des Jahres)					
	2018	2019	2020	2021	2022
über 3 Jahre	30	25	39	39	30
unter 3 Jahre	190	226	220	220	200
Plätze gesamt	220	251	259	259	230
<i>davon Randzeitenbetreuung</i>	0	7			2
<i>davon inklusiv</i>		1	1	1	1

Ø Anzahl Kinder/Kindertagespflegeperson (Stichtag: jeweils der 15.03. des Jahres)					
	2018	2019	2020	2021	2022
Ø Anzahl Kinder / Kindertagespflegeperson	4,07	4,48	4,47	4,98	4,26

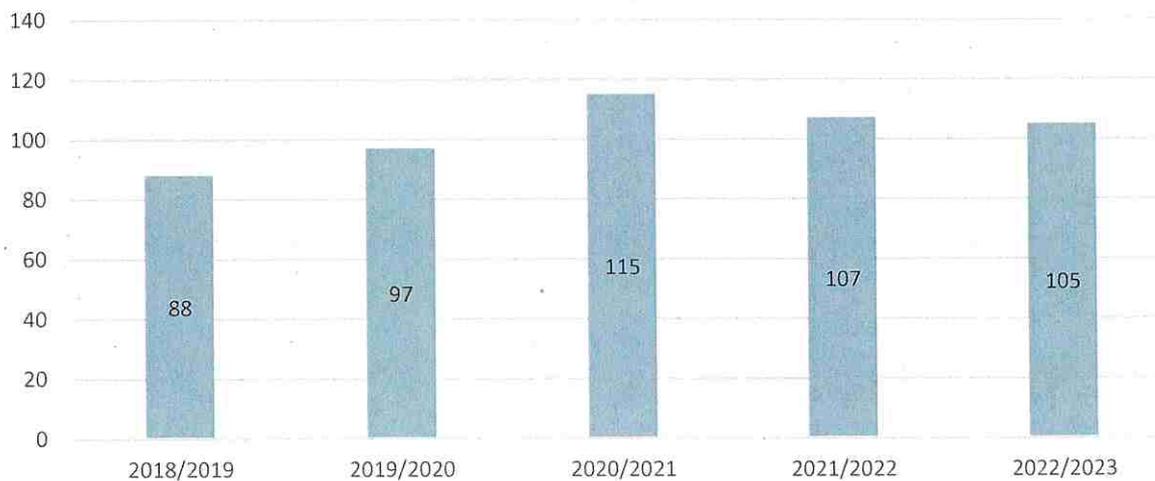
Gesamtbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) (Stichtag: jeweils der 15.03. des Jahres)					
	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
über 3 Jahre	1581	1610	1759	1855	1787
unter 3 Jahre	646	677	705	684	688
<i>davon Kinder inklusiv gesamt</i>	88	97	115	107	105
Anzahl Gesamt	2227	2287	2464	2539	2475

Kindertagesbetreuung (Gesamt) - Graphische Darstellung der Betreuungssituation

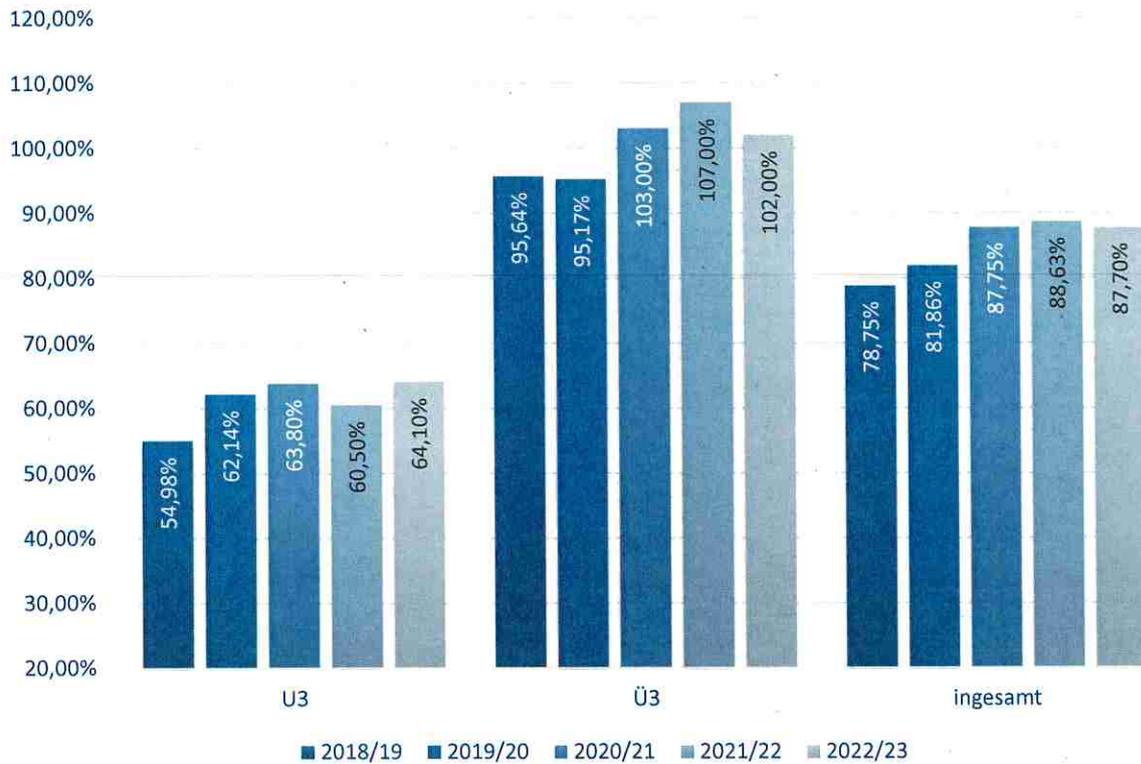
BETREUUNGSPLÄTZE (KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND KINDERTAGESPFLEGE) STICHTAG: 15.03.



DAVON GESAMTANZAHL INKLUSIVER PLÄTZE STICHTAG: 15.03.

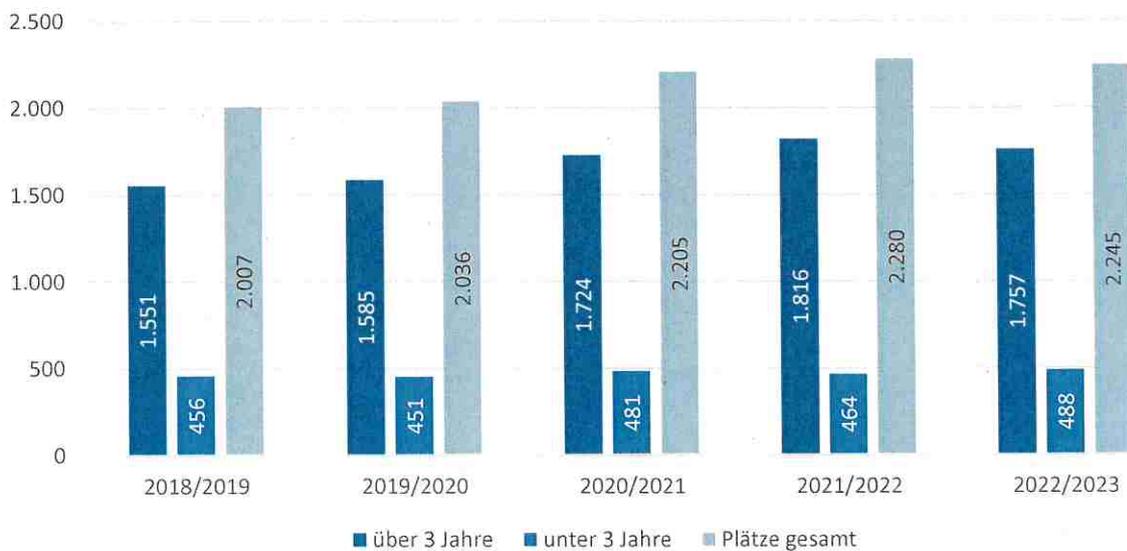


VERSORGUNGSQUOTE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN & KINDERTAGESPFLEGE

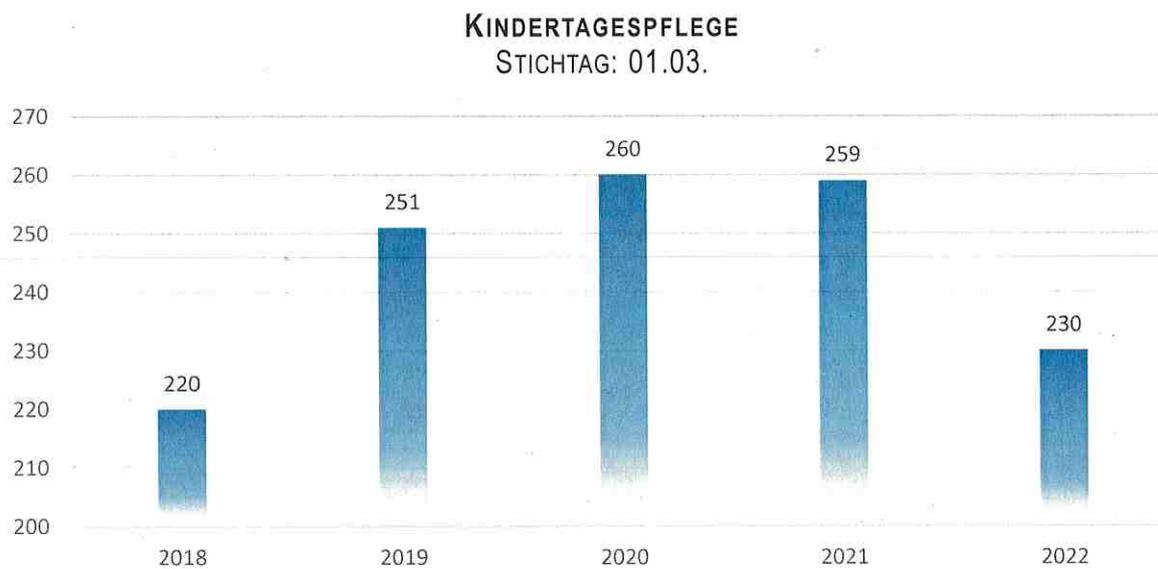


Kindertageseinrichtungen (Gesamt) – Graphische Darstellung der Betreuungssituation

KINDERTAGESEINRICHTUNGEN ANZAHL DER PLÄTZE STICHTAG: 15.03.



Kindertagespflege (Gesamt) – Graphische Darstellung der Betreuungssituation



8.2 Entwicklung der Aufwendungen und Erträge

Kindertageseinrichtungen					
Freie Träger					
	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €
Landeszuweisungen Betriebskosten Kindergarten hier: Anteil andere freie Träger	5.748.944	6.078.040	6.667.246	7.091.260	7.659.215
Elternbeiträge Kindergärten freie Träger	942.816	1.048.835	718.352	667.078	717.320
Erträge	6.691.760	5.029.205	7.385.598	7.758.338	8.376.535
Zuschuss freie Träger	10.858.986	11.557.476	12.508.526	13.505.751	13.819.376
Kommunaler Nettoaufwand freie Träger	4.167.226	6.528.271	5.122.928	5.747.413	5.442.841

BKJ (AÖR)					
	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €
Landeszuweisungen Betriebskosten Kindergarten hier: Anteil AÖR	3.514.421	4.071.255	5.019.370	6.086.040	6.017.310
Elternbeiträge städt. Kindergärten	768.014	847.970	510.820	513.268	622.301
Erträge	4.282.435	4.919.225	5.530.190	6.599.308	6.639.611
Zuschuss AÖR-Kindergärten (Betriebskostenzuschüsse zzgl. Fehlbedarfs- abdeckung)	9.457.325	10.779.901	11.678.488	13.205.916	13.935.052
Aufwendungen	9.457.325	10.779.901	11.678.488	13.205.916	13.935.052
Nettozuschuss an die BKJ (AÖR)	5.174.890	5.860.676	6.148.299	6.606.608	7.295.441

Kindertagespflege					
	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €
Landeszuweisungen Kindertagespflege	176.917	192.357	298.955	358.859	324.771
Elternbeiträge gem. § 23 SGB VIII	219.498	263.823	175.300	195.988	311.558
Gesamt Erträge	396.415	456.180	474.255	554.847	636.329
Tagespflege gem. § 23 SGB VIII	2.053.358	2.221.160	2.392.235	2.352.882	2.440.660
Kommunaler Nettoaufwand Tagespflege	1.656.943	1.764.980	1.917.980	1.798.036	1.804.331

Familienzentren und Sprachförderung					
	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €
Landeszuweisungen Familienzentren	303.000	310.000	413.750	547.007	562.200
Landeszuweisungen Kindergarten Sprachförderkurse	90.000	90.000	52.500	0	0
Gesamt Landeszuweisung Sprachförderung	393.000	400.000	466.250	547.007	562.200

U3/Ü3 - Förderung					
	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €
Zuweisungen und Zuschüsse vom Land f. lfd. Zwecke	409.017	147.828	878.017	1.865.301	547.261

Erläuterungen:

Die Landeszuweisungen für Betriebskosten in Kindergärten werden im Haushalt unter Produktsachkonto 063610101-41413000 insgesamt verbucht. Für die o.a. Auswertung wurden diese Landeszuweisungen auf die freien Träger und die BJK anteilig anhand der jeweiligen Anzahl der Kinder, der Gruppenformen und der Buchungszeiten aufgeteilt.

8.3 Weitere Auswertungen für den Produktbereich

1. Betreuung von Kindern in <u>Kindertageseinrichtungen</u>					
	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €
Kommunaler Nettoaufwand freie Träger	4.167.226	6.528.271	5.122.928	5.747.413	5.442.841
Nettozuschuss an die BKJ (AÖR)	5.174.890	5.174.890	6.148.299	6.606.608	7.295.441
Gesamt Unterdeckung Kinderbetreuung	9.342.116	9.342.116	11.271.227	12.354.021	12.738.282
Gesamtfälle 15.03.	2.007	2.036	2.205	2.280	2.245
Unterdeckung Kindertageseinrichtung pro Fall	4.655	6.085	5.112	5.418	5.674

2. Betreuung von Kindern in <u>Kindertagespflege</u>					
	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €
Kommunaler Nettoaufwand Kindertagespflege	1.656.943	1.764.980	1.917.980	1.798.036	1.804.331
Ø Fälle Kindertagespflege (Ø 01.03. und 01.08)	200	229	234	199	205
Unterdeckung Kindertagespflege pro Fall	8.285	5.6747.707	8.214	9.035	8.802

* Vorteil der Kindertagespflege: flexiblere Anpassung der Plätze an die jeweilige demographische Entwicklung und den daraus resultierenden Bedarf

UNTERDECKUNG PRO FALL KINDERTAGESEINRICHTUNGEN UND KINDERTAGESPFLEGE



8.4 Erläuterungen zum Produkt 063610101 - Kindertagesbetreuung

Im Jahr 2022 ist im Vergleich zum Jahr 2021 ein geringfügiger Rückgang von Betreuungsplätzen zu verzeichnen. Dieser Trend ist jedoch nur vorübergehend. Ursachen hierfür sind beispielsweise:

- Der Anbau von weiteren Betreuungsplätzen am Familienzentrum St. Marien konnte nicht umgesetzt werden.
- Die vom Hochwasser betroffenen Kindertageseinrichtungen haben keine Überbelegungsplätze eingerichtet.
- Aufgrund des allgemein zu verzeichnenden Fachkräftemangels haben sich auch einige andere Träger entschieden, keine Überbelegungsplätze in ihren Kindertageseinrichtungen anzubieten.

In Eschweiler ist für die Folgejahre weiterhin von einem steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen auszugehen. Gründe hierfür sind beispielsweise die Attraktivität Eschweiler als Wohnstandort durch die Erschließung neuer Baugebiete (für viele Familien bezahlbares Bauland), ein vermehrter Zuzug aus Nachbarkommunen, aber auch tendenziell die Entscheidung junger Menschen, eine Familie – auch mit mehreren Kindern – zu gründen. Darüber hinaus führt auch weiterhin die Umsetzung persönlicher Lebensumstände – wie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf – dazu, dass die Bereitstellung weiterer Betreuungsplätze erforderlich ist.

Abgesehen davon gibt es in Eschweiler seit dem 01.08.2020 insgesamt drei beitragsfreie Kindergartenjahre (zwei gesetzliche und ein kommunales), was ebenfalls eine steigende Nachfrage an Betreuungsplätzen zur Folge hat. Die beitragsfreien Jahre führen allerdings im Gegenzug zu deutlich geringeren Erträgen bei den Elternbeiträgen für den städtischen Haushalt.

Hochwasserkatastrophe

Von den insgesamt sechs vom Hochwasser betroffenen Kindertageseinrichtungen konnte im Jahre 2022 die BKJ-Kita Dechant-Kirschbaum-Straße ihren Betrieb wiederaufnehmen. Die eingruppige Kindertageseinrichtung im St. Antonius Hospital wird zum 31.07.2023 geschlossen. Der Träger hatte dies allerdings auch schon vor dem Hochwasserereignis angekündigt. Die Gruppe wird noch für ein Kindergartenjahr durch die Kath. Kindertageseinrichtung St. Theresia weiter betreut. Die Kinderburg kann weiterhin an ihrem neuen Standort auf der Aachener Straße verbleiben. Bei allen anderen Kindertageseinrichtungen laufen die Sanierungsmaßnahmen auf Hochtouren. Über den Umsetzungsstand der Sanierungsmaßnahmen wird in den jeweiligen Fachausschüssen regelmäßig berichtet.

Fachkräftemangel

Der Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung war bei allen Trägern in Eschweiler, aber auch in anderen Kommunen der Städteregion Aachen, deutlich zu spüren. Aus diesem Grunde wurden im Jahr 2022 zwei Resolutionen zum Thema Fachkräftemangel durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen.

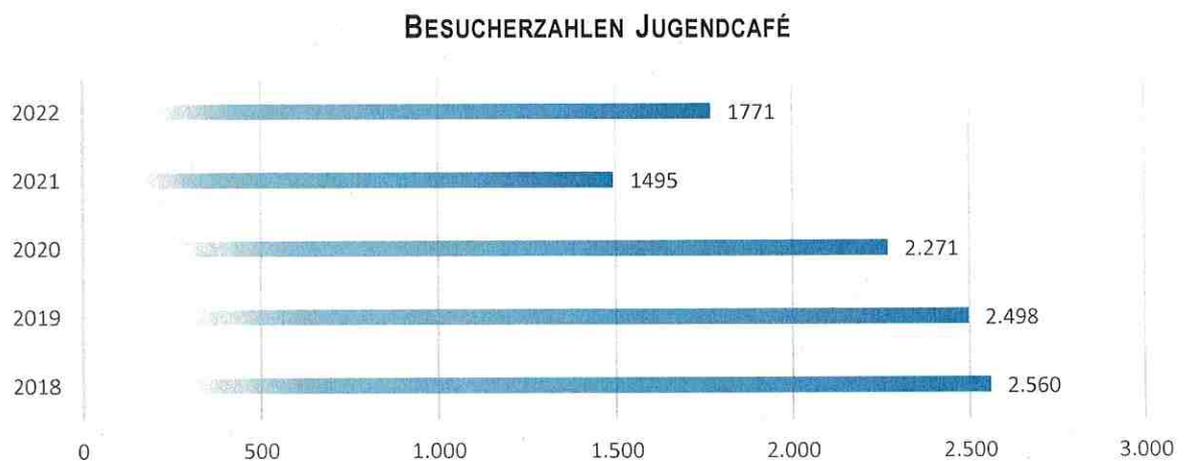
Darüber hinaus ist die Suche der Träger nach qualifiziertem Personal sehr aufwendig geworden und freier werdende Stellen, die beispielsweise durch das Beschäftigungsverbot von Mitarbeiterinnen in der Schwangerschaft oder durch längerfristige Erkrankungen des Personals entstehen, in der Regel nicht nahtlos nachbesetzt werden können. Dies hat in mehrfach zu Gruppen- oder sogar Einrichtungsschließungen geführt, wenn eine qualitative und sichere Kinderbetreuung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet werden konnte.

9. Produkt 063620101 - Kinder- und Jugendarbeit

9.1 Auswertung der Fallzahlen

9.1.1 Check In/ Mobile Jugendarbeit

1. Besucherzahlen Jugendcafé					
	2018	2019	2020	2021	2022
Besucher insgesamt	2.560	2.498	2.271	1495	1771
Ø Besucherzahl pro Öffnungstag	31,88	30,48	22,94	18	21,6



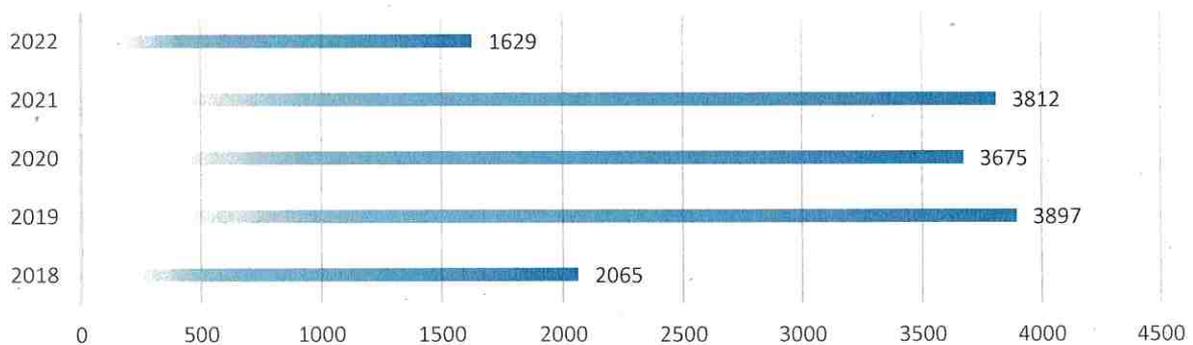
Die Besucher*innenzahl im Jugendcafé ist im Gegensatz zum vergangenen Jahr leicht gestiegen. Im Jahr 2022 besuchten insgesamt 1.587 die Einrichtung, im Durchschnitt sind es ca. 19 Jugendliche pro Öffnungstag.

Auffällig ist, dass mit Wegfall der Corona-Beschränkungen im Februar 2022 die Besucher*innenzahlen rapide stiegen.

Erstaunlicherweise wurde, im Gegenteil zu den vergangenen Jahren, das Jugendcafé während der Schulferien stärker besucht. Dies spiegelt sich auch in gemeinsamen Gesprächen mit den Jugendlichen wider. Der Schulalltag nimmt laut den Jugendlichen mehr Zeit ein, als in den Jahren zuvor, sodass ein Besuch außerhalb der Schulferien nur bedingt möglich ist.

2. Besucherzahlen aufsuchende Jugendarbeit					
	2018	2019	2020	2021	2022
Erreichte Jugendliche insgesamt	2.065	3.897	3.675	3.812	1.629
Ø erreichte Jugendliche pro Einsatz	23,21	29,97	34,03	32	21,3

FALLZAHLEN MOBILE JUGENDARBEIT



Die Mitarbeitenden der Mobilen Jugendarbeit des Jugendamtes der Stadt Eschweiler waren auch im Jahr 2022 in der Regel vier Mal die Woche mit dem „rollenden Jugendtreff“ aufsuchend unterwegs. An diversen Jugendtreffpunkten treten sie in Kontakt mit Jugendlichen und bieten u. a. Freizeitangebote an. Im gesamten Stadtgebiet konnten insgesamt 1.629 Jugendliche angetroffen werden, im Schnitt rund 21 Jugendliche pro Einsatz.

Im Jahr 2022 wurden im Gegensatz zum Vorjahr deutlich weniger Jugendliche angetroffen. Dies ist wie folgt zu begründen. Aufgrund der Kooperation mit Plan International wurde die aufsuchende Jugendarbeit im öffentlichen Raum über mehrere Wochen mit dem neuen eSprinter der Mobilen Jugendarbeit und der eingestellten päd. Fachkraft über Plan International verstärkt, sodass die Zahlen in der Statistik des eSprinters zu finden sind. Zudem wurde mit dem Einsatz des eSprinters die aufsuchende Jugendarbeit umstrukturiert, sodass die Orte, die im Sommer 2021 von der Hochwasserkatastrophe betroffen waren, hauptsächlich mit dem eSprinter angefahren wurden. Außerdem sind die niedrigen Zahlen in den Sommermonaten Juni bis August mit dem 9-Euro-Ticket zu begründen. Viele Jugendliche und junge Erwachsene haben mit Hilfe des 9-Euro-Tickets, insbesondere in den Sommerferien, viele Städte besucht.

3. Mobiles Freizeitangebot sowie Veranstaltungen und Projekte in den vom Hochwasser betroffenen Gebieten (Kooperation Plan International)

	2018	2019	2020	2021	2022
Erreichte Jugendliche insgesamt	0	0	0	0	1.649
Ø erreichte Jugendliche pro Einsatz	0	0	0	0	16,2

Aufgrund der Auswirkungen des Hochwasserereignisses auf verschiedene Lebensbereiche mit deutlichen psychischen Einschränkungen und entsprechendem Handlungsbedarf, ist ein mobiles Beratungs- und Freizeitangebot und Vermittlung für Kinder und Jugendliche in Eschweiler etabliert worden. Diese stellt ein Kernelement des Projektes dar und soll niedrigschwellig Unterstützung in Alltagsangelegenheiten geben.

Die mobile Beratung richtet sich vor allem an Kinder und Jugendliche, konzentriert sich auf die hochwasserbetroffenen Gebiete und wird per Beratungsmobil durchgeführt.

In der Gesamtgesellschaft, vor allem aber bei Kindern und Jugendlichen, besteht aufgrund der vielfältigen Auswirkungen in verschiedenen Lebensbereichen ein besonderer Handlungsbedarf zur Verbesserung der aktuellen und zukünftigen Lebenssituation. Dies betrifft gerade auch Menschen mit Migrations-/Fluchthintergrund und/oder in prekären Lebensverhältnissen.

Vor diesem Hintergrund besteht der Projektfokus zielgruppenbezogen auf der Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen und Familien und raumbezogen im Bereich der innenstädtischen Sozialräume in Eschweiler entlang der „Inde“, sowie den Stadtteil Weisweiler.

4. Mobiles psychologisches Beratungsangebot

	2018	2019	2020	2021	2022
Beratungstermine gesamt	0	0	0	0	88
davon Erstgespräche	0	0	0	0	51

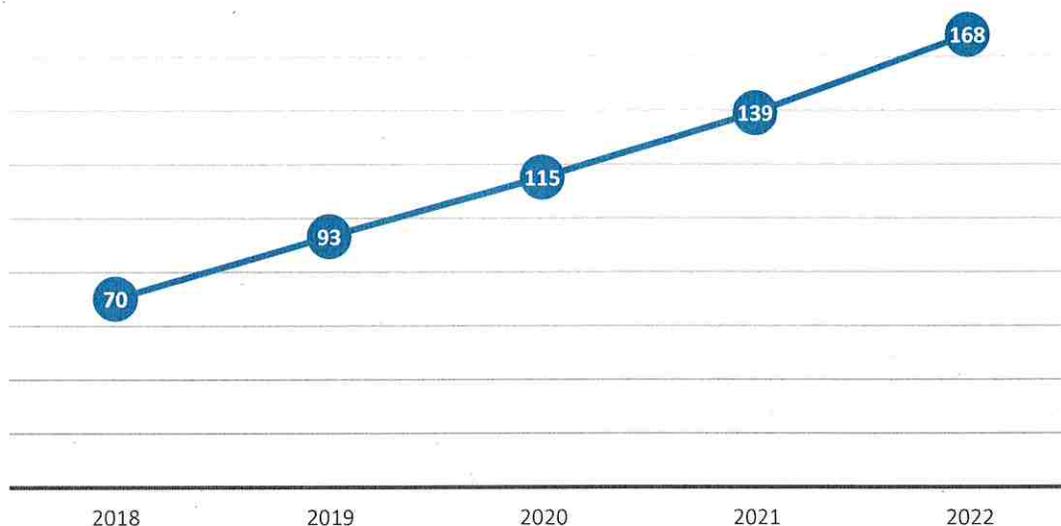
Seit dem 1. August 2022 bietet die Stadt Eschweiler zur Bearbeitung der Hochwasserfolgen bei Kindern und Jugendlichen eine Mobile Psychologische Beratung an. Diese steht den Schüler*innen der Grund- und weiterführenden Schulen Eschweilers zur Verfügung.

Das Angebot findet zu festen Zeiten im Beratungsbus der Stadt Eschweiler auf den jeweiligen Schulhöfen statt. Das Mobile Psychologische Beratungsangebot startete an zwei Grundschulen und fünf weiterführenden Schulen. Hinsichtlich der Einstellung zweier Schulpsychologinnen seit dem 01. November 2022 beim Schulamt der Stadt Eschweiler, ebenfalls zur Bearbeitung der Hochwasserfolgen und über Spenden finanziert, konnten die Schulen untereinander aufgeteilt und das Beratungsangebot zwei Grundschulen, einer Gesamtschule und eines Gymnasiums intensiviert werden.

9.1.2 Spiel- und Lernstube Eschweiler-Ost (SpuLe)

Besucherzahlen					
	2018	2019	2020	2021	2022
Anmeldungen gesamt	70	93	115	139	168
davon Grundschüler*innen	28	37	46	61	66
davon auf weiterführenden Schulen	42	56	69	78	102

Besucherzahlen Spiel- und Lernstube



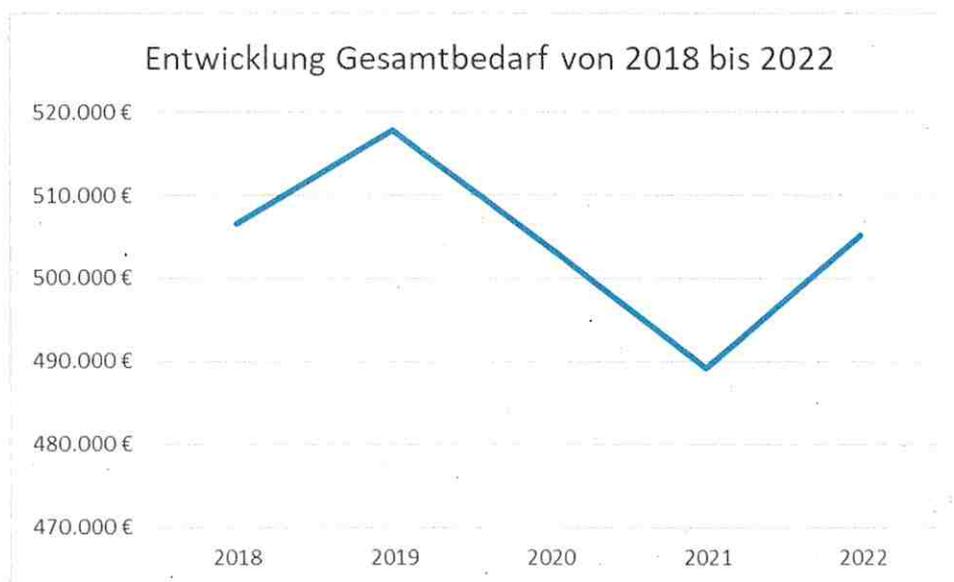
Derzeit sind 168 Kinder und Jugendliche in der Spiel- und Lernstube angemeldet, von denen der größte Teil mehrmals regelmäßig die Woche die Einrichtung besuchen. Im ganzen Jahr haben 8.256 Kinder und Jugendliche von allen Schulen Eschweilers die Einrichtung besucht. Das entspricht einem Durchschnitt von über 61 Kindern und Jugendlichen am Tag. Im Vormittagsbereich besuchen zusätzlich das ganze Jahr über Eltern und Bewohner*innen des Stadtteils die Spiel- und Lernstube für diverse Hilfestellungen. Die Mitarbeiter*innen der Städtischen Spiel- und Lernstube (zwei Vollzeitkräfte) wurden im Laufe des Jahres in ihrer Arbeit tatkräftig durch 4 Lernhelfer*innen und mehrere Praktikant*innen unterstützt. Diese Unterstützung ist für die Mitarbeiter*innen sehr wertvoll und unverzichtbar, um den Arbeitsalltag zu bewerkstelligen.

Insgesamt sind die Anmeldungen im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen, die Gesamtzahl der Kinder ebenso. Dies liegt daran, dass immer mehr Kinder und Jugendliche die Unterstützung für die Hausaufgaben benötigen und aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern ihre Freizeit in der Spiel- und Lernstube sinnvoll verbringen.

Durch die Neuanmeldungen wird jedoch deutlich, dass die Nachfrage an Betreuungsplätzen in der Städtischen Spiel- und Lernstube immer mehr zunimmt.

9.1.3 Kinder- und Jugendarbeit

Entwicklung Gesamtbedarf von 2018 bis 2022					
	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €
GESAMTBEDARF (Aufwand abzgl. Erträge) inkl. sämtlicher Personalkosten	506.544	517.759	503.599	489.174	505.160



Der o.a. Summen stellen den Bedarf der kommunalen Kinder- Jugendarbeit (Jugendtreff Check In, Mobile Jugendarbeit, Spiel- und Lernstube), den Kostenzuschuss für die kirchlichen Träger sowie die Förderung der Jugendverbandsarbeit dar.

Der geringere Bedarf in 2020 und 2021 ist durch die Beschränkungen aufgrund der Coronaschutzverordnung erklärbar. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit waren über Monate geschlossen und Veranstaltungen und Projekte nur – wenn überhaupt – eingeschränkt durchführbar.

Außerdem hatten die ev. Kirchengemeinden Weißweiler und Dürwiß seit Sommer 2021 keinen Jugendleiter, wodurch die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit für diesen Träger entfiel. Durch – pandemiebedingt - ausbleibende Veranstaltungen in der Jugendverbandsarbeit wurden in 2020 und 2021 weniger Anträge durch Vereine gestellt.

In 2022 konnte die Jugendverbandsarbeit stark durch das Förderprogramm „Aufholen nach Corona“ gefördert werden. Ein Anstieg des Gesamtbedarfs in 2023 und in den Folgejahren ist durch den Wegfall des Förderprogramms absehbar.

10. Produkt 063630101 - Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

10.1 Entwicklung der Fallzahlen

1. Hilfe zur Erziehung (Ø Fallzahlen im Jahr)					
Stationäre Hilfen					
	2018	2019	2020	2021	2022
Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII	65,67	58,42	65,58	64,42	61,33
Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII für Volljährige	4,25	7,75	3,42	3,08	6,33
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	138,50	127,25	109,42	84,75	86,25
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII für Volljährige	6,08	7,75	6,92	3,67	6,33
Gesamt stationäre Hilfen	214,50	201,17	185,33	155,92	160,24
Teilstationäre Hilfen					
	2018	2019	2020	2021	2022
Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII	8,75	8,08	6,25	7,25	6,33
Ambulante Hilfen					
	2018	2019	2020	2021	2022
Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII	8,08	9,83	4,75	4,92	3,41
Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	93,67	83,50	92,83	95,83	94,83
INSPE gem. §§ 30/ 35 SGB VIII	20,17	14,58	16,25	20,42	14,66
INSPE gem. § 35 SGB VIII für Volljährige	3,25	5,92	7,92	5,33	4,58
Gesamt ambulante Hilfen	125,17	113,83	121,75	126,50	117,48
Hilfen zur Erziehung Fallzahlen gesamt	348,42	323,08	313,33	289,67	284,05

2. Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII (Ø Fallzahlen im Jahr)						
	2018	2019	2020	2021	2022	
Eingliederungshilfe in Einricht. § 35 a SGB VIII	13,50	10,75	8,67	9,92	7,17	
Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII (ambulant)	94,67	92,92	85,42	98,58	105,75	
davon	Schulbegleitung (VKM) Ø Fallzahlen/Jahr	22,33	28,42	25,75	34,91	39,08
	Autismustherapie (ATZ) Ø Fallzahlen/Jahr	16,42	17,83	21,33	23,17	28,58
	LRS/Dysk. Ø Fallzahlen/Jahr	48,42	35,33	24,25	21,92	18,75
	Freizeitbegleitung Ø Fallzahlen/Jahr	1,17	3,25	3,42	1,92	1,42
	betreutes Wohnen u.ä. Ø Fallzahlen/Jahr	6,33	6,33	8,50	11,25	18,92
	Inklusionsclearing	nicht bekannt	nicht bekannt	2,17	5,42	4,83
Gesamt Eingliederungshilfe	108,17	103,67	94,09	108,50	112,92	

3. Sonstige Hilfen in Notlagen (Ø Fallzahlen im Jahr)					
	2018	2019	2020	2021	2022
Gemeinsame Wohnformen gem. § 19 SGB VIII	2,17	2,17	4,08	2,83	1,92
Betreuung und Versorgung Kinder in Notsituationen § 20 SGB VIII	0,25	0,25	0	0	0,42
Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII	11,33	17,92	17,75	17,42	22,91
Gesamt sonstige Hilfen	13,75	20,09	21,83	20,25	25,25

4. Hilfen und Maßnahmen für Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen					
	2018	2019	2020	2021	2022
Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen §§ 27 und 42 SGB VIII	51,00	29,00	24,00	17,00	60
Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen § 42 a SGB VIII	29,00	22,00	25,00	22,00	28
Gesamt Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen	80,00	51,00	49,00	39,00	88

5. Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (Neufälle pro Jahr)					
	2018	2019	2020	2021	2022
Jugendhilfe im Strafverfahren	384	518	385	326	351
Familiengerichtshilfe	63	61	52	69	55
Gesamt Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren	447	579	437	395	406

6. Kindeswohlgefährdung - Gesamtfälle nach § 8a SGB VIII					
	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamt Kindeswohlgefährdung	130	228	232	189	159

7. Vormundschaften (Stichtag: 31.12.)					
	2018	2019	2020	2021	2022
Amtspflegschaften					
insgesamt	33	26	54	32	66
davon ausländische	1	2	9	6	13
Amtsvormundschaften					
insgesamt	78	74	57	76	87
davon ausländische	28	13	25	21	36
gesetzl. Amtsvormundschaften					
insgesamt	2	4	0	2	0
davon ausländische	0	0	0	0	0
Gesamt Vormundschaften	113	104	111	110	153
davon ausländische	29	15	34	27	49
8. Beistandschaften – Gesamtfälle pro Jahr					
	2018	2019	2020	2021	2022
Beistandschaften gem. § 1712 BGB	266	261	248	223	301
Unterstützung gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Unterhalt für Minderjährige)	44	32	50	99	78
Unterstützung gem. § 18 Abs. 4 SGB VIII (Unterhalt für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr)	16	6	19	14	20
Gesamt Beistandschaften	326	299	317	336	399
zusätzlich Negativbescheinigungen	118	119	103	140	143

9. Unterhaltsvorschuss – Gesamtfälle pro Jahr					
	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamt Unterhaltsvorschuss	855	767	844	803	800

10. Beurkundungen – Gesamtfälle pro Jahr					
	2018	2019	2020	2021	2022
Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter	105	133	137	149	187
gemeinsames Sorgerecht	107	162	137	155	174
Unterhaltsverpflichtungsurkunden für das Kind	51	45	47	41	39
Sonstige Urkunden	21	29	9	31	18
Ungültige Urkunden	-	-	-	-	5
Teilausfertigungen	-	-	-	-	9
vollstreckbare Ausfertigung	-	-	-	-	3
Gesamt Beurkundungen	284	369	330	376	435
<p>Vaterschaftsanerkennungen werden darüber hinaus auch regelmäßig beim Standesamt beurkundet. Trotz der Verlegung der Geburtsklinik nach Stolberg in 2016 ist die Anzahl der Beurkundungen nicht zurückgegangen.</p>					

10.2 Entwicklung der Aufwendungen

Hilfeart	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €
1. Hilfen zur Erziehung					
stationäre Hilfen					
Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII	4.155.084	3.717.530	4.259.098	4.230.645	4.459.800
Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII für Volljährige	262.890	414.615	160.237	170.477	407.248
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	1.823.211	1.828.910	1.517.185	1.385.726	1.375.973
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII für Volljährige	128.532	122.153	81.909	59.370	112.627
Gesamt stationäre Hilfen	6.369.716	6.083.208	6.018.428	5.846.218	6.355.647

teilstationäre Hilfen					
Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII	291.797	262.686	240.880	262.394	248.565

ambulante Hilfen					
Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII	168.006	139.166	69.115	82.831	106.086
Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	668.840	632.556	754.400	652.575	785.698
INSPE gem. §§ 30/ 35 SGB VIII	267.151	161.591	151.068	170.474	122.680
INSPE gem. § 35 SGB VIII für Volljährige	67.495	134.813	123.500	64.542	50.664
Gesamt ambulante Hilfen	1.171.492	1.068.126	1.098.084	970.423	1.065.127
Hilfen zur Erziehung gesamt	7.833.005	7.414.021	7.357.392	7.079.035	7.669.339

2. Eingliederungshilfe					
Eingliederungshilfe in Einricht. § 35 a SGB VIII	640.452	607.812	607.981	537.122	504.255
Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII	742.282	855.766	856.601	933.482	1.315.965
Gesamt Eingliederungshilfe	1.382.734	1.463.578	1.464.582	1.470.604	1.820.220

	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €
3. Sonstige Hilfen in Notlagen					
Gemeinsame Wohnformen gem. § 19 SGB VIII	178.767	218.658	227.658	142.002	203.636
Betreuung und Versorgung Kinder in Notsituationen	17.916	10.067	0	0	5.784
Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII	212.473	542.665	367.517	515.389	700.644
Gesamt sonstige Hilfen	409.156	771.389	595.175	657.391	910.064

4. Hilfen und Maßnahmen für Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen					
Aufwendungen Unbegleitete minderjährige Ausländer*innen	2.092.052	1.136.484	1.001.832	919.169	1.263.882

5. Gerichtshilfen					
Maßnahmen Jugendgerichtshilfe	48.772	23.436	62.125	74.991	39.446
Gesamt Gerichtshilfen	48.772	23.436	62.125	74.991	39.446

6. Kostenerstattungen					
Kosten. anderer Jugendhilfeträger gem. §§ 89 ff SGB VIII	1.290.839	1.222.536	1.322.227	1.737.864	1.460.738
Kosten. anderer Jugendhilfeträger Volljährige §§ 89 ff SGB VIII	173.748	45.218	49.688	12.856	49.998
Gesamt Kostenerstattungen	1.464.588	1.267.754	1.371.915	1.750.720	1.510.737

7. Sonstige Aufwendungen					
Zuweisungen und Zuschüsse lfd. Zwecke sonstige Bereiche	40.055	41.111	42.035	37.752	43.046
Aufwendungen Gruppenarbeit und Pflegeeltern	10.162	10.871	12.882	10.949	5.413
Gesamt sonstige Aufwendungen	50.217	51.983	54.918	48.701	48.459
Aufwendungen Gesamt	13.280.524	12.128.645	11.907.939	12.000.611	13.262.148
Aufwendungen ohne UMA	11.188.471	10.992.160	10.906.106	11.081.442	11.998.266

Die Jahresergebnisse wurden periodengerecht abgegrenzt.
Deshalb können diese Beträge von den Ergebnissen im Haushaltsjahresabschluss abweichen.

10.3 Entwicklung der Erträge

	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €
1. Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfe					
Kostenbeiträge gem. § 34 SGB VIII	164.333	147.483	193.120	197.685	214.313
Kostenbeiträge gem. § 34 SGB VIII f. Volljährige	32.059	29.098	20.501	17.218	8.149
Ersatzleistungen gem. § 34 SGB VIII	31.207	111.379	57.634	37.319	85.227
Ersatzleistungen gem. § 34 SGB VIII f. Volljährige	23.182	43.540	31.275	19.068	18.506
Kostenbeiträge gem. § 33 SGB VIII	23.168	19.817	44.382	46.463	40.110
Kostenbeiträge gem. § 33 SGB VIII f. Volljährige	2.126	300	0	1.445	2.023
Ersatzleistungen gem. § 33 SGB VIII	53.745	60.967	54.508	81.998	77.336
Ersatzleistungen gem. § 33 SGB VIII f. Volljährige	17.069	12.190	9.085	7.882	19.992
Kostenbeiträge gem. § 35 SGB VIII	1.623	2.289	1.224	1.254	4.638
Kostenbeiträge gem. § 35 SGB VIII f. Volljährige	3.527	6.681	3.321	3.963	1.434
Ersatzleistungen gem. § 35 SGB VIII	0	0	623	771	1.783
Ersatzleistungen gem. § 35 SGB VIII f. Volljährige	822	1.464	573	425	0
Gesamt Hilfen zur Erziehung	352.860	435.209	416.247	415.491	473.511

2. Sonstige Hilfen					
Kostenbeiträge gem. § 19 SGB VIII	3.978	5.033	7.929	1.245	641
Erstattung Jugendhilfeträger UMA	2.644.959	1.069.931	1.076.559	928.386	1.350.166
Gesamt sonstige Hilfen	3.566.857	2.648.937	1.074.965	1.084.489	1.350.808

	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €
3. Kostenerstattungen					
Erstattung Jugendhelfeträger	1.267.053	1.945.221	1.491.225	1.084.880	1.216.437
Erstattung Jugendhelfeträger Volljährige	153.144	203.767	64.480	69.849	2.197
Gesamt Kostenerstattungen	1.420.197	2.148.989	1.555.704	1.154.729	1.218.634

4. Sonstige Erträge					
Zuweisungen und Zuschüsse vom Land lfd. Zwecke	103.952	104.260	47.202	255.129	266.046
Spenden von übrigen Bereichen	20.257	11.857	24.521	56.477	33.997
Erstattungen Gemeinde und GV	3.767	0	2.700	0	0
Gesamt sonstige Erträge	127.976	116.117	74.422	311.606	300.043

Erträge Gesamt	4.549.970	3.775.279	3.130.862	2.811.456	3.342.996
Erträge ohne UMA	1.905.011	2.705.348	2.054.303	1.883.070	1.992.829

10.4 Entwicklung Aufwand / Ø Fall

Aufwand / Ø Fall					
	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €
Aufwand	7.833.005	7.414.021	7.357.392	7.079.035	7.669.339
Ø Fälle	348,42	323,08	313,33	289,67	284,05
Ø Aufwand pro Fall	22.482	22.948	23.481	24.439	27.000

stationäre Heimerziehung					
	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €
Aufwand Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII	4.155.084	3.717.530	4.259.098	4.230.645	4.459.800
Ø Fälle Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII	65,67	58,42	65,58	64,42	61,33
Ø Aufwand pro Fall	63.272	63.635	64.942	65.676	64.336

stationäre Heimerziehung für Volljährige					
	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €
Aufwand Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII für Voll- jährige	262.890	414.615	160.237	170.477	407.248
Ø Fälle Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII für Voll- jährige	4,25	7,75	3,42	3,08	6,33
Ø Aufwand pro Fall	61.856	53.499	46.899	55.290	64.336

Vollzeitpflege					
	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €
Aufwand Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	1.823.211	1.828.910	1.517.185	1.385.726	1.375.973
Ø Fälle Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	138,5	127,25	109,42	84,75	86,25
Ø Aufwand pro Fall	13.164	14.373	13.866	16.351	15.953

Vollzeitpflege für Volljährige					
Aufwand	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII für Volljährige	128.532	122.153	81.909	59.370	112.627
Ø Fälle Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII für Volljährige	6,08	7,75	6,92	3,67	6,33
Ø Aufwand pro Fall	21.140	15.762	11.842	16.192	17.793

Ambulante Maßnahmen (nur Familienhilfe)					
Aufwand	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €
Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	668.840	632.556	754.400	652.575	785.698
Ø Fälle Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII	93,67	83,5	92,83	95,83	94,83
Ø Aufwand pro Fall	7.140	7.576	8.126	6.809	8.285

Gemeinsame Wohnformen gem. § 19 SGB VIII					
Aufwand	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €
Gemeinsame Wohnformen gem. § 19 SGB VIII	178.767	218.658	227.658	142.002	203.636
Ø Personen Gemeinsame Wohnformen gem. § 19 SGB VIII	2,17	2,17	4,08	2,83	1,92
Ø Aufwand pro Familie	82.381	100.764	55.753	50.118	106.061

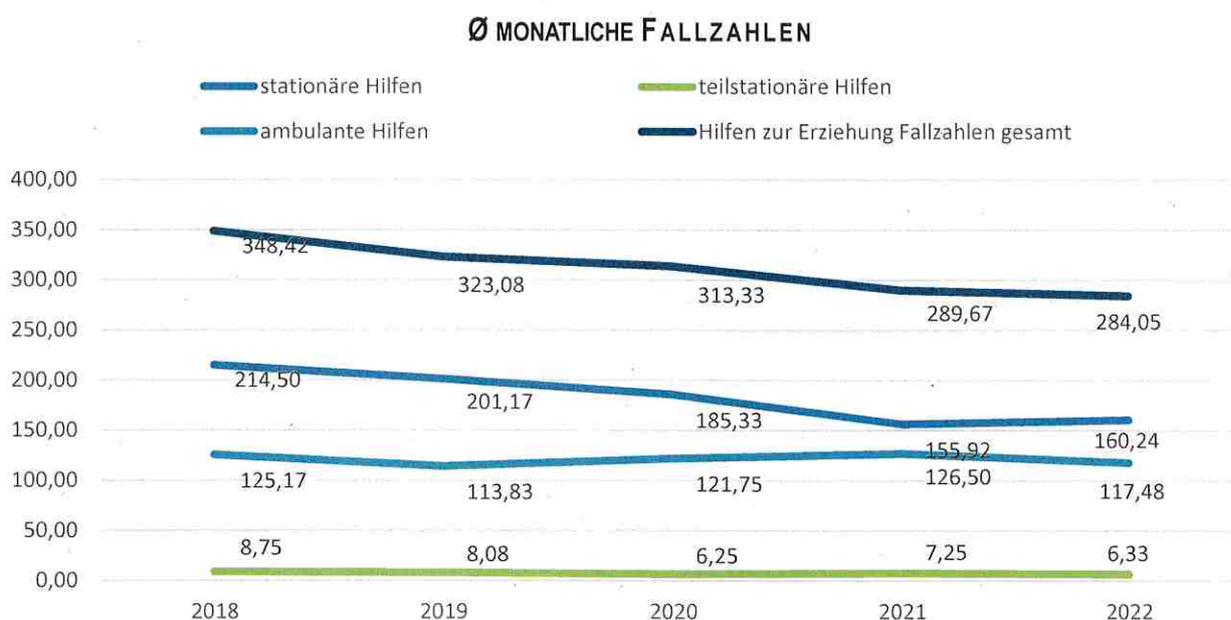
Eingliederungshilfe in Einrichtungen gem. § 35a SGB VIII					
Aufwand	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €
Eingliederungshilfe in Einricht. § 35 a SGB VIII	640.452	607.812	607.981	537.122	504.255
Ø Fälle Eingliederungshilfe in Einricht. § 35 a SGB VIII	13,5	10,75	8,67	9,92	7,17
Ø Aufwand pro Fall	47.441	56.541	70.152	54.164	70.328

Eingliederungshilfe (nur Schulbegleitung)					
Aufwand	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €
Schulbegleitung	376.031	524.057	632.056	584.333	852.638
<i>Schulbegleitung (VKM) Ø Fallzahlen/Jahr</i>	22,33	28,42	25,75	34,91	38,08
<i>Ø bewilligte Wochenstunden/ Fall</i>	25	26	26	23,2	25,87
<i>Ø Kosten/Fall Schulbegleitung</i>	16.840	18.440	24.546	16.738	22.391

10.5 Erläuterungen zu Fallzahlen - und Aufwandsentwicklung

Fallzahlen- und Aufwandsentwicklung

Zur Erklärung der Datengrundlage wird wie in den Vorjahren darauf hingewiesen, dass es sich bei den nachfolgenden Fallzahlen – soweit nicht anders ausgewiesen – um monatliche Durchschnittsfallzahlen handelt. Die Ermittlung der Fallzahlen ergeht nach der folgenden Methodik: Addition der jeweils laufenden monatlichen Hilfefälle für das jeweilige Jahr und Teilung der Gesamtsumme durch die Anzahl der Monate (12). Hierbei unberücksichtigt bleiben die jeweiligen Fallzahlen und Aufwendungen für die Hilfefälle der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer*innen (umA).



Die stationären Hilfefälle umfassen die Hilfen der Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII sowie die der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. Hierbei werden sowohl die Hilfen zur Erziehung, also die minderjährigen Hilfeempfänger*innen, als auch die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) berücksichtigt.

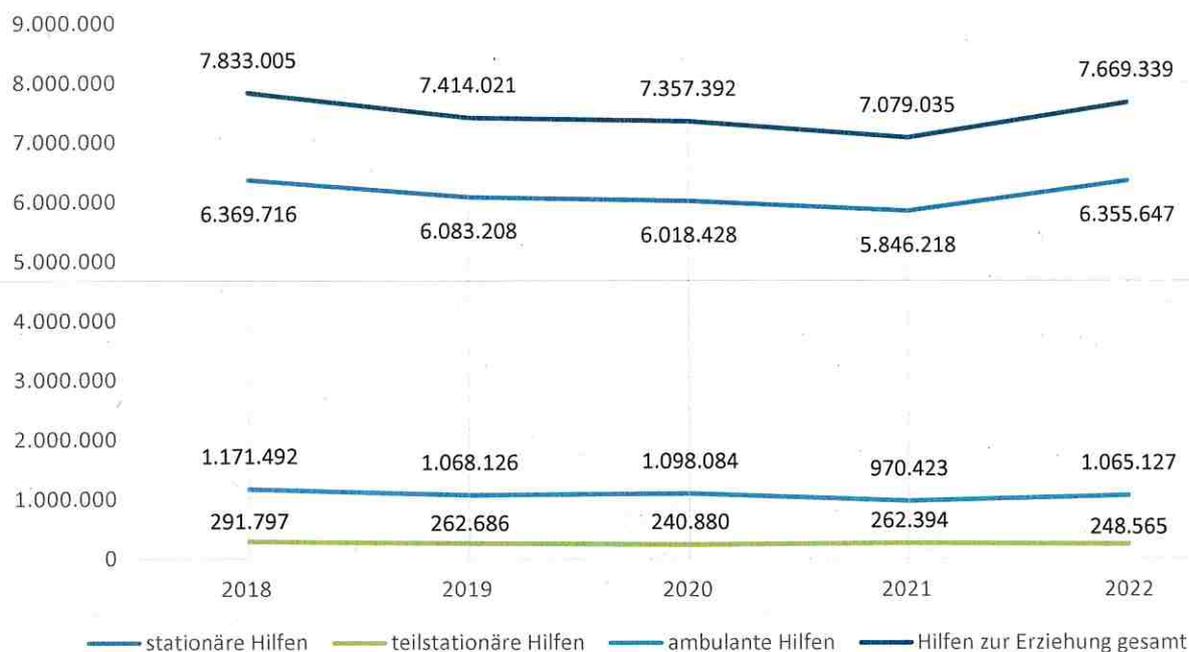
Der ambulante Bereich beinhaltet folgenden Hilfen:

- Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII,
- Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII,
- Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer*innen gemäß § 30 SGB VIII,
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII,
- Hilfe für junge Volljährige in Form der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gemäß § 41 i. V. m. § 35 SGB VIII.

Die teilstationären Hilfen umfassen die Erziehung in einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII.

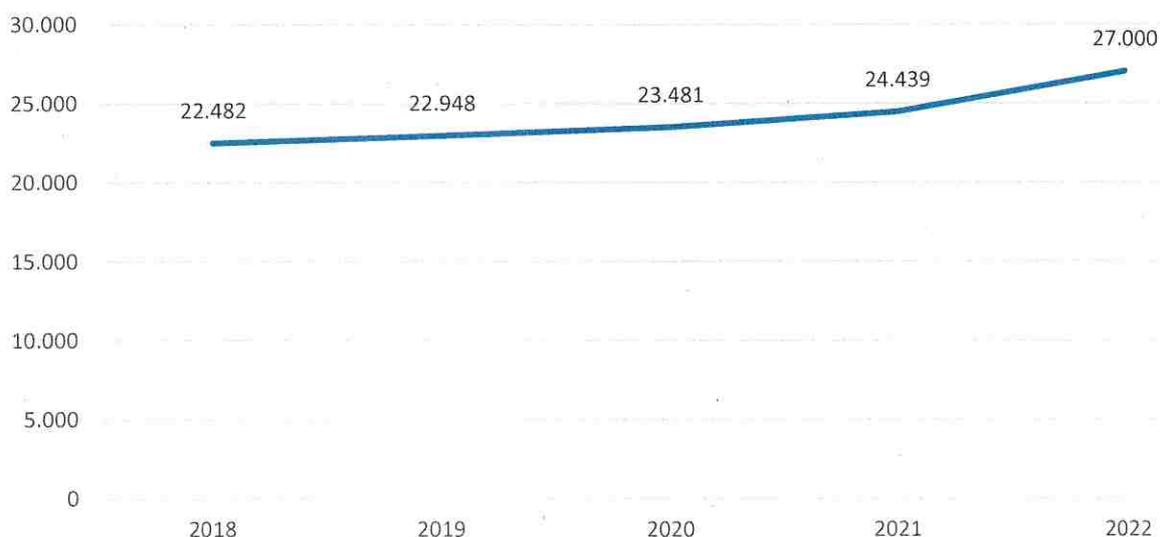
Im Jahr 2022 zeigt sich eine weitere Reduzierung der Gesamtfallzahlen, die hauptsächlich auf die Fallzahlreduzierung im ambulanten Bereich zurückzuführen ist. Die stationären Hilfen sind erstmalig wieder nach mehreren Jahren leicht gestiegen, befinden sich aber weiterhin weit unter dem Niveau beispielsweise aus dem Jahre 2018.

AUFWENDUNGEN NACH HILFEARTEN



Die im o. a. Diagramm dargestellten Aufwendungen beinhalten die Aufwendungen der Jugendhilfeleistungen - unberücksichtigt der Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Entgegen des Trends der letzten Jahre sind die Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr wieder gestiegen, was zum einen in steigenden Fallzahlen (stationären Hilfen) und zum anderen natürlich in stark gestiegenen Finanzierungskosten der Leistungen (Entgelte, Fachleistungsstunden etc.) begründet ist.

DURCHSCHNITTSKOSTEN PRO JUGENDHILFEFALL

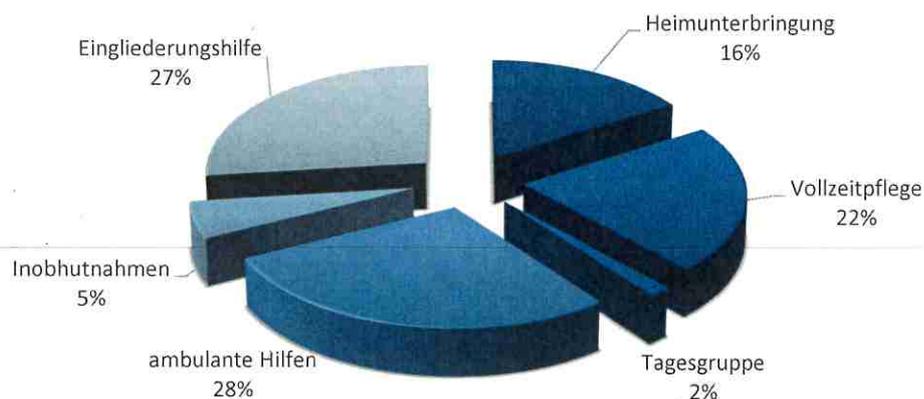


Die oberhalb dargestellte Entwicklung der durchschnittlichen Jahresaufwendungen pro Hilfefall zeigt die stetige Zunahme der durchschnittlichen Kosten pro Fall. Neben den jährlichen Steigerungen der Entgeltsätze der jeweiligen Anbieter aufgrund von z. B. gesteigerter Personalkosten sind auch die qualitativ erhöhten Anforderungen der jeweiligen Hilfe ein Grund. Auch für das laufende Geschäftsjahr ist mit einer erheblichen Steigerung bei den Entgelten zurechnen. „Galoppierende Energiekosten“ als ein Beispiel werden im Rahmen der Entgeltverhandlungen an die öffentlichen Träger weitergeleitet.

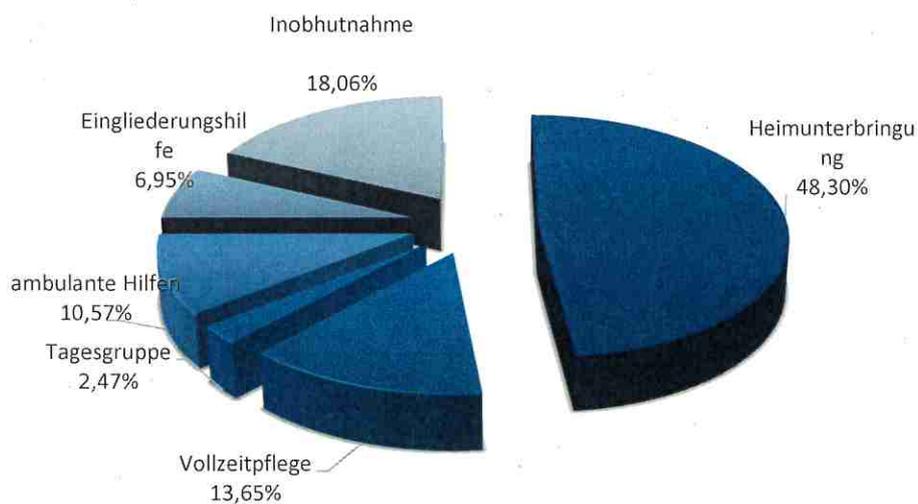


Setzt man die Fallzahlen in Vergleich zu den Aufwendungen nach Hilfeart (folgendes Tortendiagramm), so erkennt man, dass der Bereich Heimunterbringung, also 16 % der Hilfefälle, knapp 50 % der Gesamtaufwendungen aller Hilfearten ausmacht. Dahingegen machen die ambulanten Fälle 28 % der gesamten Fallzahlen aus und verursachen Aufwendungen in Höhe von lediglich 11 % der Gesamtaufwendungen aller Hilfearten.

FALLZAHLENANTEIL NACH HILFEART IN %

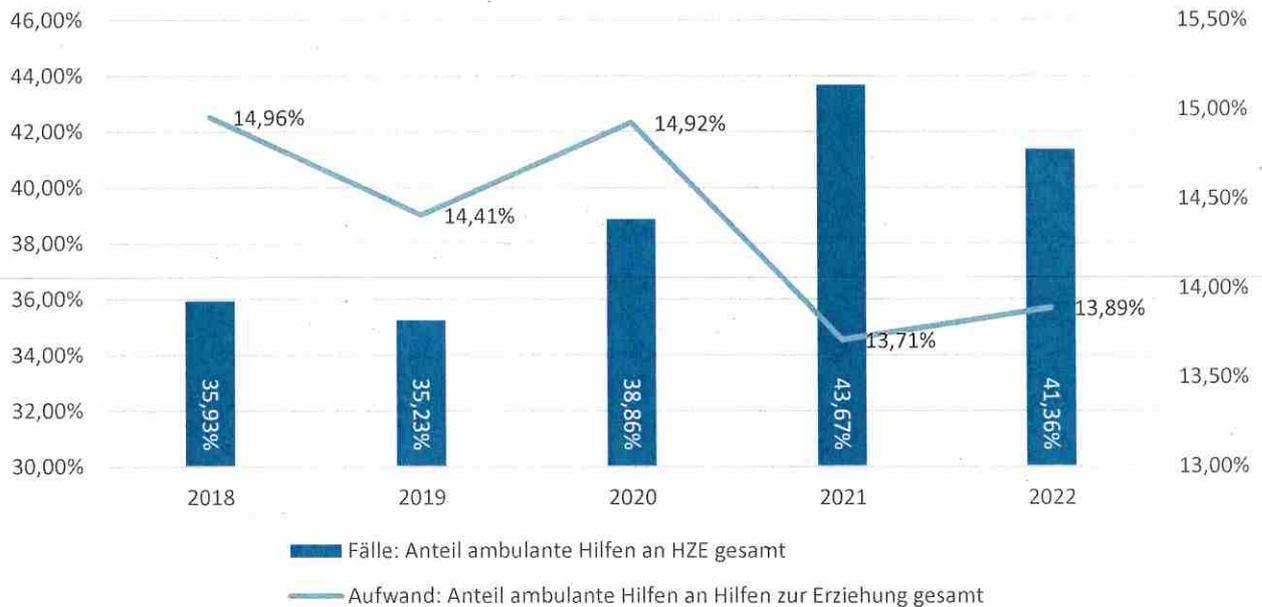


AUFWENDUNGEN NACH HILFEART

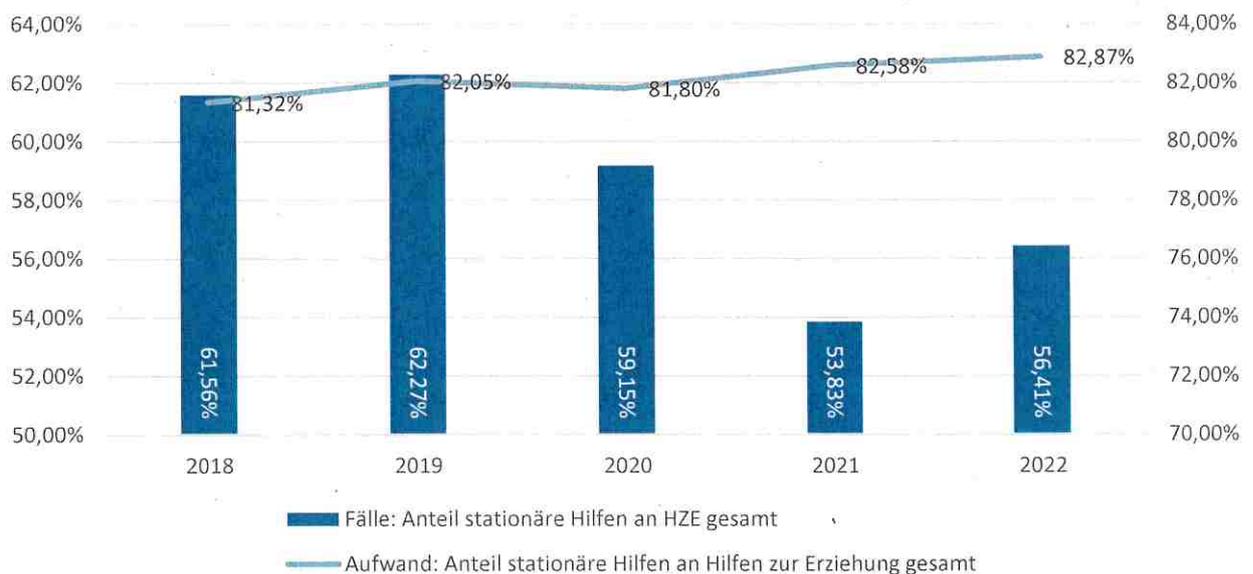


Die unterschiedlichen finanziellen Auswirkungsgrade der ambulanten und stationären Fälle werden auch in den nachfolgenden Diagrammen sichtbar. Die stationären Fälle (Heimunterbringung, Inobhutnahmen und Vollzeitpflege) umfassten in 2022 über 80% des gesamten Aufwandes, aber nur knapp 56 % der Gesamtfallzahl. Die ambulanten Fälle machten in 2022 mit 41 % der Gesamtfälle aus, deckten aber lediglich knapp 14 % der Aufwendungen ab.

AMBULANTE HILFEN RELATION FALLZAHLEN ZU AUFWENDUNGEN



STATIONÄRE HILFEN RELATION FALLZAHLEN ZU AUFWENDUNGEN



Bei den stationären Fällen wurden in den beiden Berechnungen Heimerziehungs- (§ 34 SGB VIII, auch für Volljährige) und Vollzeitpflegefälle (§ 33 SGB VIII, auch für Volljährige) berücksichtigt, bei den ambulanten Fällen Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII, Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII, ambulante Hilfen gemäß §§ 30/35 SGB VIII sowie Intensive Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 35 SGB VIII, auch für Volljährige.

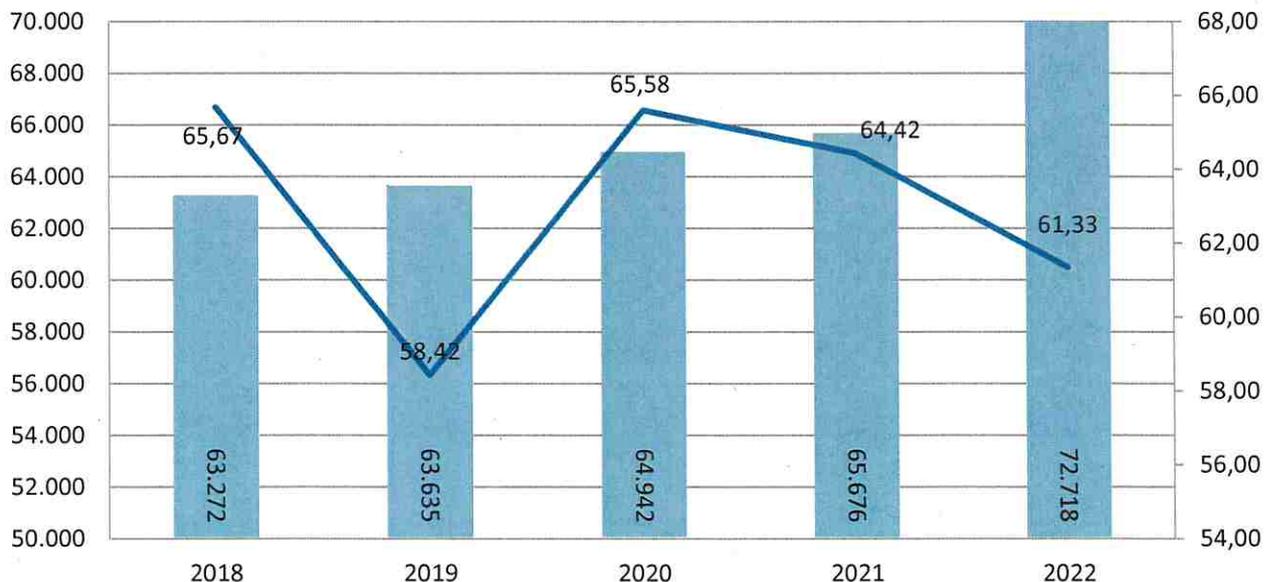
STATIONÄRE HILFEN FALLZAHLEN



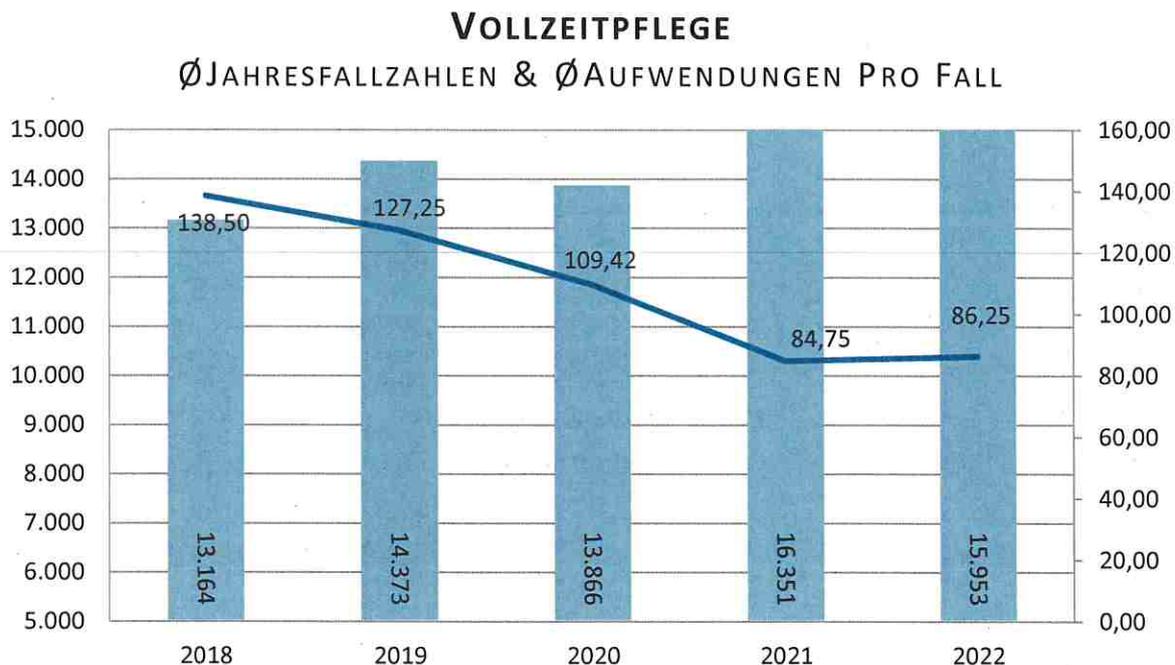
Entwicklung der kostenintensiven Hilfearten und deren finanzielle Auswirkungen

Die nachfolgenden Diagramme dienen zur beispielhaften Darstellung der finanziellen Wirkungsweise der einzelnen Hilfearten auf den gesamten finanziellen Kostenrahmen. Betrachtet man das folgende Diagramm, so wird die Entwicklung des Teilbereichs der Heimerziehung in Bezug auf die Ø Jahreskosten pro Fall deutlich.

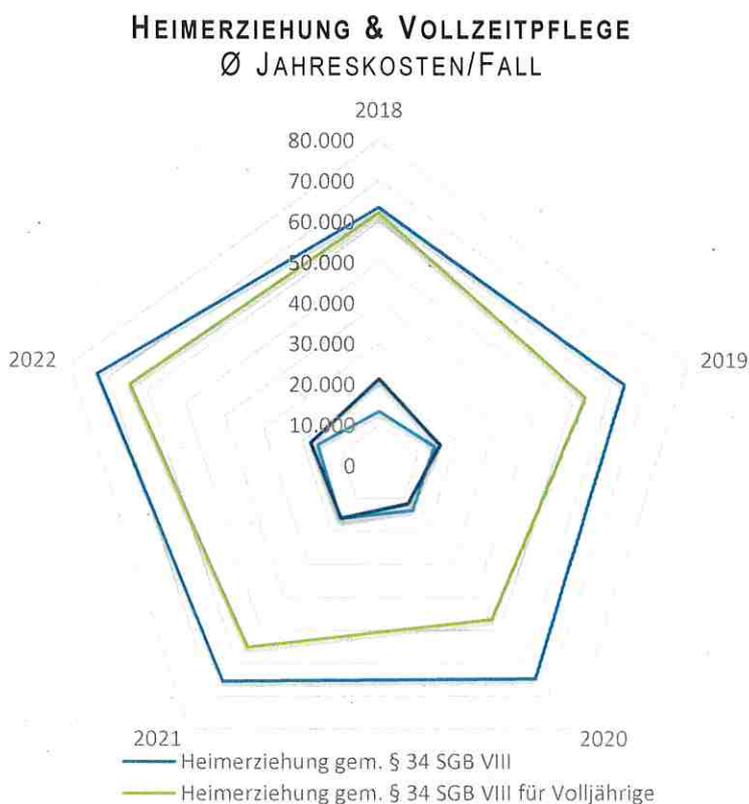
HEIMERZIEHUNG Ø JAHRESFALLZAHLEN & Ø AUFWENDUNGEN PRO FALL



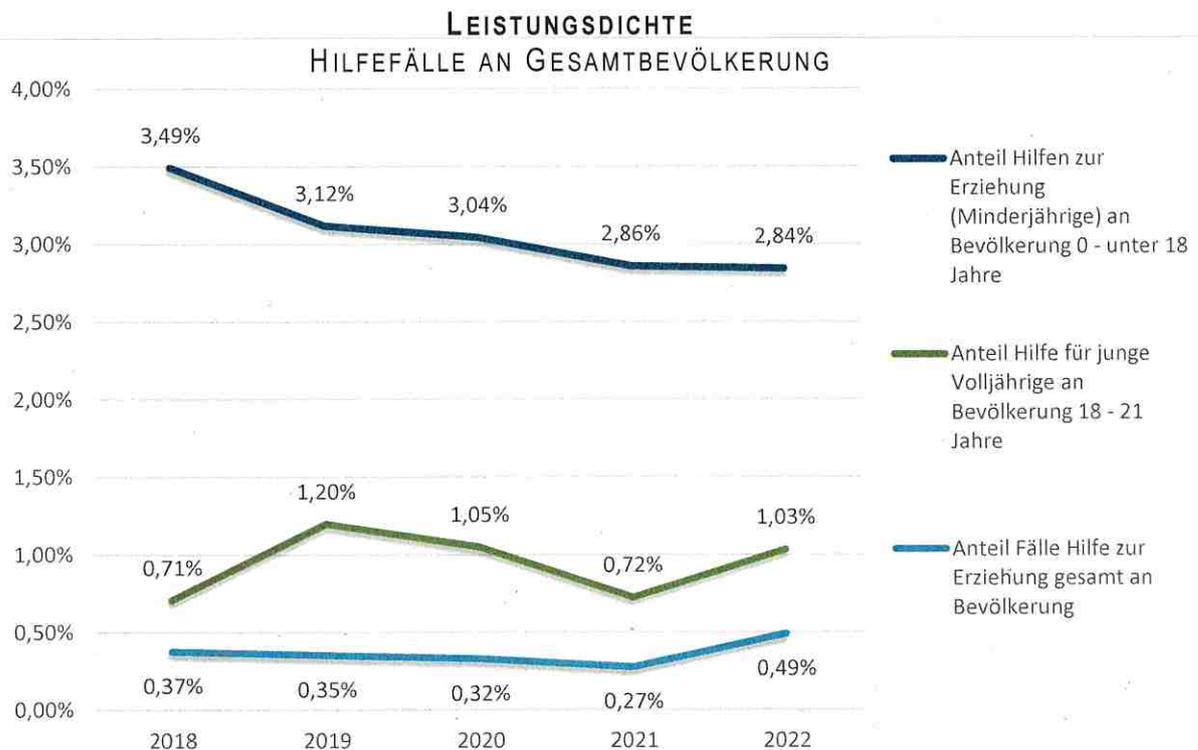
Betrachtet man nun den Bereich der Vollzeitpflege, so zeigt sich, dass die durchschnittlichen Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant geblieben sind ebenso die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall.



In Relation zum Bereich der Heimerziehung haben die Kosten in der Vollzeitpflege eher geringere finanzielle Auswirkungen. Das zeigt sich an den durchschnittlichen Aufwendungen je Fall, die bei knapp 50.000 € unter den durchschnittlichen Fallkosten des Heimerziehungsbereichs liegen.



Im o. a. Diagramm wird der Unterschied des finanziellen Rahmens innerhalb der verschiedenen Hilfearten auch nochmal deutlich. So zeigt sich, dass gerade Bewegungen im Bereich der Heimerziehung relativ große finanzielle Auswirkungen auf den gesamten Budgetrahmen haben. Auch die durchschnittlichen Jahreskosten im Bereich der gemeinsamen Wohnformen befinden sich in einem ähnlichen Rahmen, aber haben aufgrund der erfahrungsmäßig geringen Fallzahlen geringere Auswirkungen.



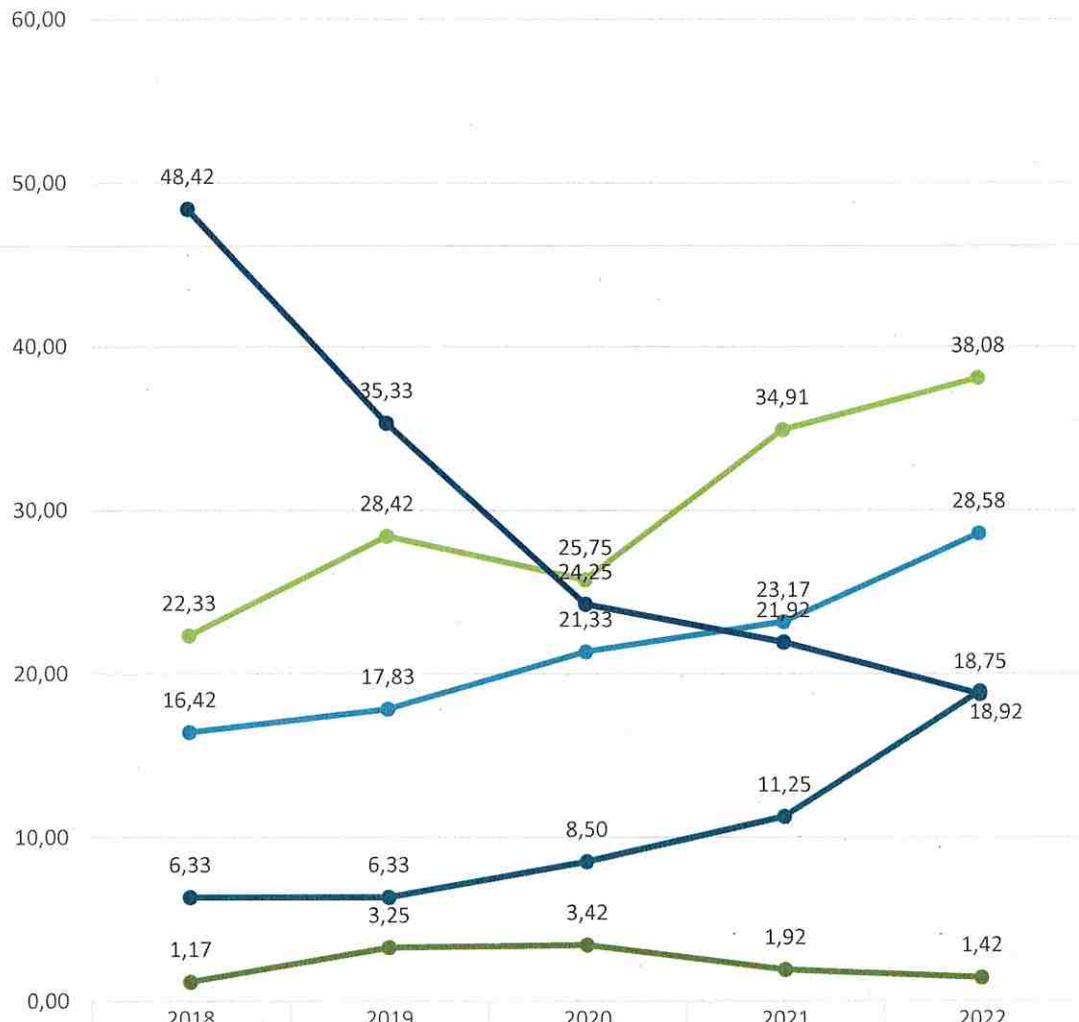
Das o. a. Diagramm zeigt die Anteile der gesamten Hilfefälle im Bereich Hilfen zur Erziehung bzw. Hilfe für junge Volljährige an der Gesamtbevölkerung sowie an den Altersgruppen 0 bis unter 18 Jahren sowie 18 bis 21 Jahren an. Die Hilfefälle aus dem Bereich Eingliederungshilfe bleiben hierbei unberücksichtigt.

Eingliederungshilfe:

Das Jugendamt ist nach § 35 a SGB VIII für die Gewährung von Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen zuständig. Sie dient der Wiederherstellung und Sicherstellung der gesellschaftlichen Teilhabe und kann in ambulanter und stationärer Form erfolgen. Die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung erfolgt durch Mitarbeiter*innen des Jugendamtes.

Wie der folgenden Grafik zu entnehmen ist, sind die Fallzahlen der ambulanten Eingliederungshilfe zum Vorjahr gestiegen. Die Nachfrage sowie der Beratungsbedarf steigen – gerade unter Berücksichtigung der BTHG-Reform – stetig, was im Einzelfall jedoch nicht immer zu einer Bewilligung führen muss. Ein Vergleich mit der aktuellen Kinder- und Jugendhilfestatistik (vgl. u.a. https://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/HzE_Bericht_2023_-_Erste_Ergebnisse_korrigierte_Fassung_vom_12.04.23_.pdf/ Abruf. v. 26.06.2023) zeigt, dass diese Entwicklung sich bundeseinheitlich vollzieht.

AMBULANTE EINGLIEDERUNGSHILFE FALLZAHLENENTWICKLUNG



	2018	2019	2020	2021	2022
Schulbegleitung	22,33	28,42	25,75	34,91	38,08
Autismustherapie	16,42	17,83	21,33	23,17	28,58
LRS/Dysk.	48,42	35,33	24,25	21,92	18,75
Freizeitbegleitung	1,17	3,25	3,42	1,92	1,42
betreutes Wohnen	6,33	6,33	8,50	11,25	18,92



Ausblick

In den einzelnen Segmenten wird immer wieder der Einfluss der „überlappenden Krisen“ deutlich. Die Pandemie, das Hochwasser und zuletzt die Energiekrise - alles gesellschaftliche Entwicklungen und Ereignisse, die einen massiven Einfluss auf die Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen haben. Damit verbunden sind dann verschiedenste Bedarfslagen, die durch die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kompensiert werden können/müssen. Diese Leistungsansprüche wurden zudem noch durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erweitert, so dass mit weiterhin steigenden Fallzahlen- bzw. Ausgaben zu rechnen ist.

Steuerungsmöglichkeiten an dieser Stelle sind begrenzt, werden aber natürlich aktiv genutzt. Dabei sind verschiedene Ebenen zu betrachten bzw. wurden aktiv bearbeitet:

1. Fallebene

So wurde im Jahr 2022 ein Prozess zur Neuorganisation des Allgemeinen Sozialdienst begonnen. Dieser sieht ein stärkeres Teamprinzip in der Ablauforganisation vor und regelhafte Fallreflexionen.

2. Interkommunale Vergleiche

Neben der Prüfung des Bereiches der Hilfen zur Erziehung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW nimmt das Jugendamt Eschweiler seit 2021 an einem interkommunalen Vergleichsring der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) teil. Hier werden die Fall- und Ausgabewerte mittelgroßer Kommunen verglichen und Verfahrensstandards bzw. qualitative Entwicklungen ausgetauscht. Ergebnisse wurden bereits im Jugendhilfeausschuss präsentiert.

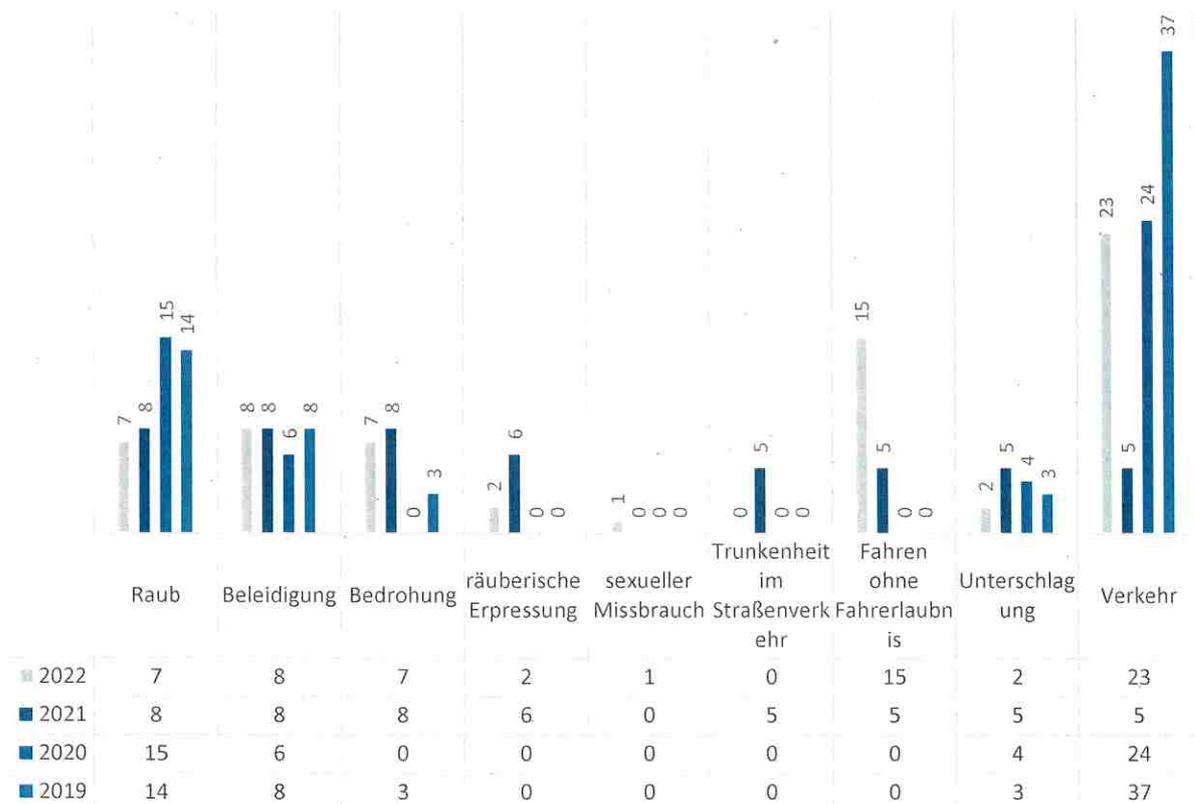
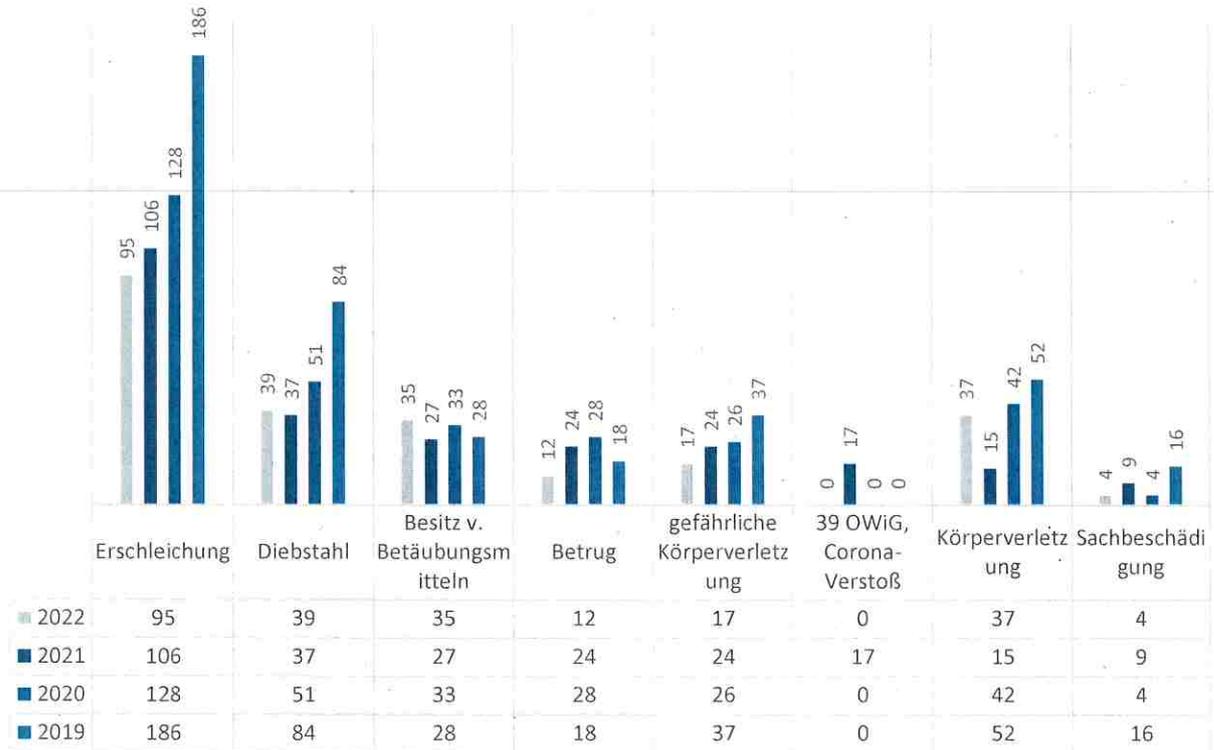
3. Gesamtkommunale Strategien

Ein Beispiel hier ist der Prozess zur Entwicklung eines Rahmenkonzeptes im Bereich der Offenen Ganztagsgrundschule in dem der Bereich der Sozialen Dienste mit unterschiedlichen Mitarbeiter*innen eingebunden ist. Gerade in der Verbindung zwischen Jugendhilfe und Schule wird im Hinblick auf die Zunahme öffentlicher Erziehung in der Lebensrealität von jungen Menschen eine große Chance gesehen, Leistungen der Jugendhilfe stärker an den Adressat*innen auszurichten. Eine qualitativ gute OGS dient natürlich auch dazu, erzieherische Bedarfe zu kompensieren und zusätzliche Unterstützungsnotwendigkeiten beispielsweise durch die Hilfen zur Erziehung zu reduzieren.

Nur in der Gesamtbetrachtung der unterschiedlichen Ebenen können letztendlich die begrenzten Steuerungsmöglichkeiten effektiv ineinandergreifen. Der Jahresbericht dient dazu, diese Aktivitäten punktuell deutlich zu machen.

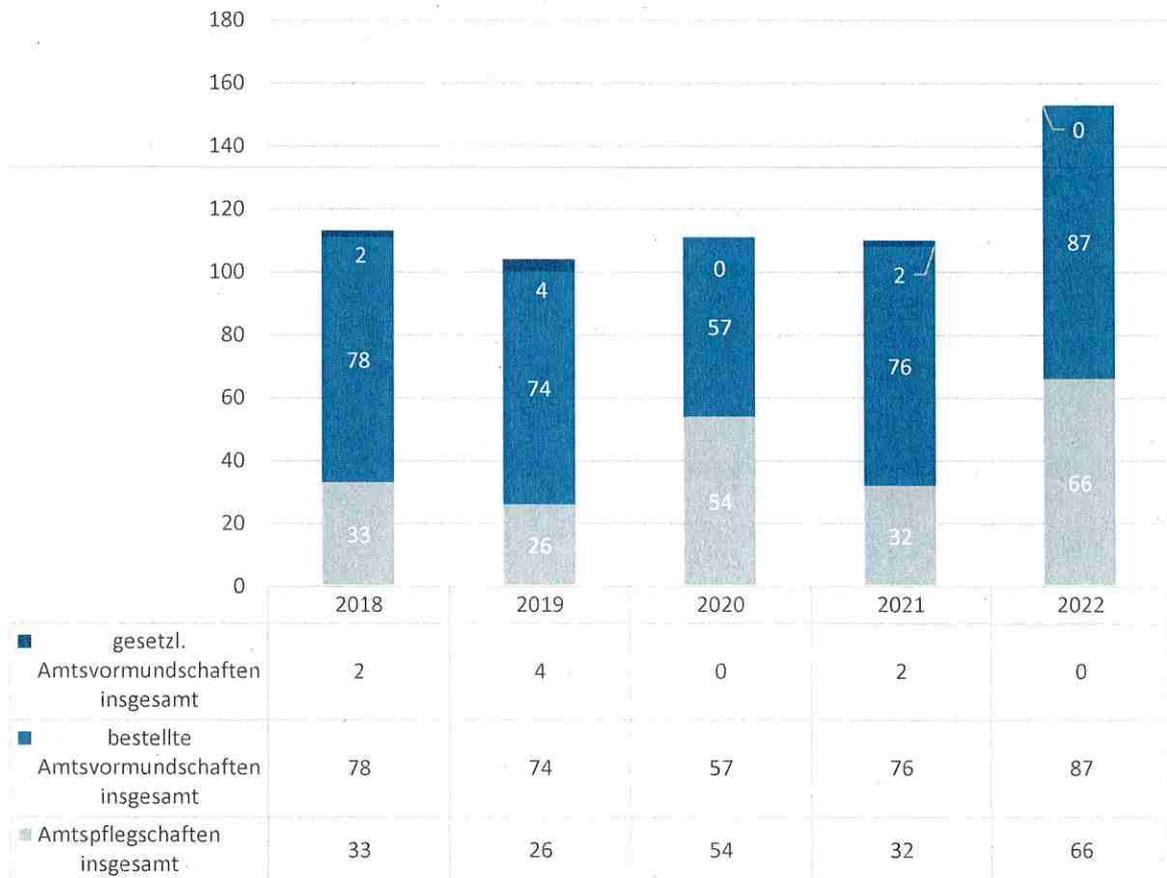
10.6 Weitere Analysen aus dem Produktbereich

10.6.1 Jugendhilfe im Strafverfahren



10.6.2 Amtsvormundschaften

ENTWICKLUNG
DER ABSOLUTEN FALLZAHLEN



Die Fallentwicklung in dem oben gezeigten Bereich kann nur zum Teil auf die Zunahme der Fallzahlen bei den unbegleiteten, minderjährigen Ausländern zurückgeführt werden, denn auch die Sorgerechtsentscheidungen in größeren Familienverbänden haben im letzten Jahr zu einem Anstieg der Fallzahlen geführt. Zwischenzeitlich wurde hier aufgrund der bundeseinheitlichen Fallzahlfestlegung auch der Personalbestand ergänzt. Der Rat der Stadt Eschweiler hat hier in seiner Sitzung am 16.06.2023 einer Personalaufstockung zugestimmt.

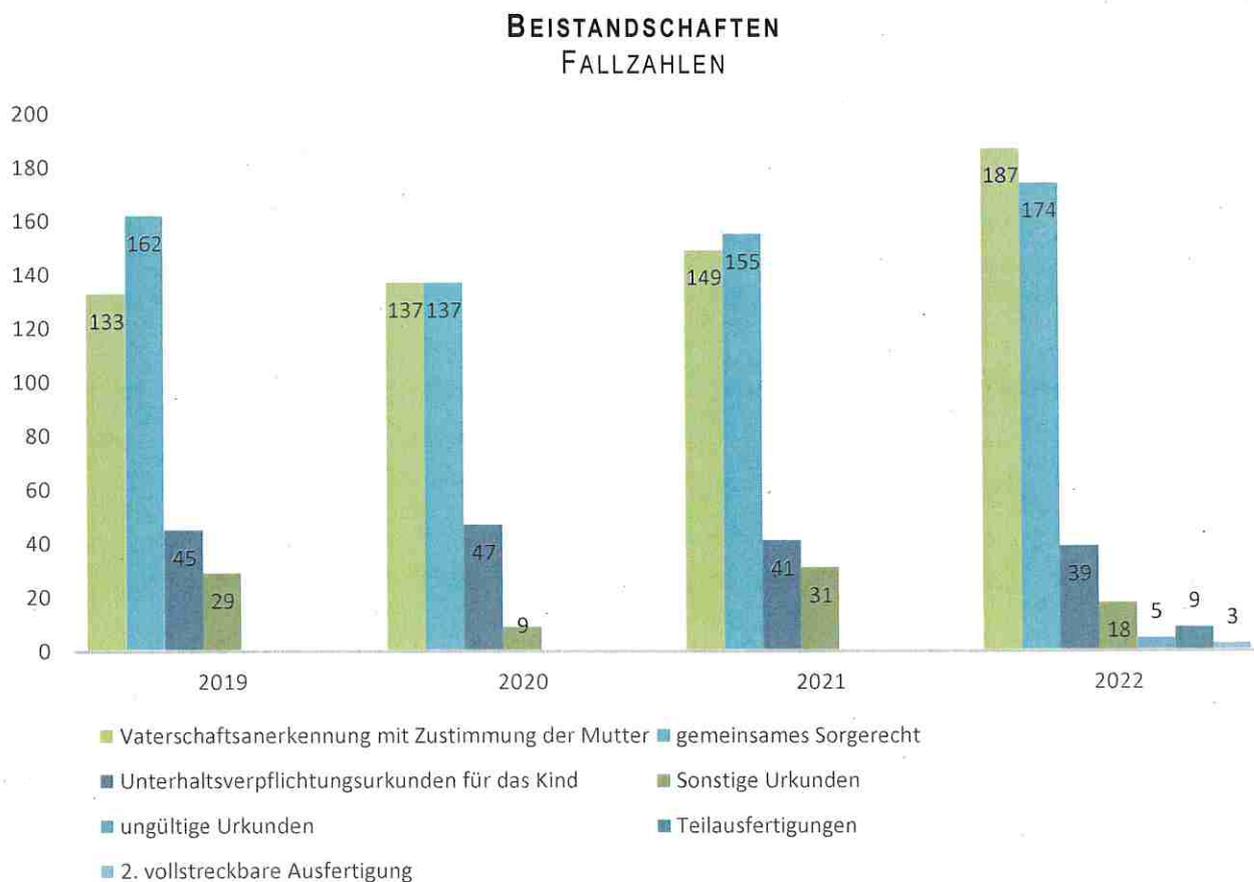
11. Analysen aus dem Bereich Urkundstätigkeit und Beistandschaft

Urkundstätigkeit im Jugendamt

Beurkundungen beim Jugendamt werden in erster Linie zur Vaterschaftsanerkennung, Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge und der Beurkundung von Unterhaltsverpflichtungen vorgenommen. Die Beurkundungen erfolgen beim Jugendamt der Stadt Eschweiler kostenfrei.

Der Hauptanteil der jährlich vorgenommenen Beurkundungen fällt auf die Vaterschaftsanerkennungen mit Zustimmung der Mutter und der Beurkundung des gemeinsamen Sorgerechts.

Die Beurkundungen der Verpflichtungen zur Unterhaltsleistung stellen einen weiteren Hauptbestandteil der Urkundstätigkeit dar.



11.1 Beratung - Unterstützung - Beistandschaft

Das Sachgebiet umfasst folgende Aufgaben:

Stufe Beratung nach §§ 18 und 52a SGB VIII

- Schriftliches Beratungsangebot nach der Geburt für Mütter, die nicht mit dem Vater verheiratet sind (§ 52a SGB VIII)

Mündliche Beratung

- Eltern gemeinsam oder der/diejenige, bei dem das Kind lebt (§ 18 SGB VIII)
- Beratung kann über Unterhalt, Vaterschaftsanerkennung und Sorgerecht erfolgen
- Hilfe über die rechtlichen Möglichkeiten und Hilfsangebote, sie orientiert sich an der Bedarfs- und Interessenlage der Kinder und ihrer Eltern
- Vermittlung an andere Dienste des Jugendamtes oder Organisationen

Stufe Unterstützung nach § 18 Abs. 1 oder 4 SGB VIII

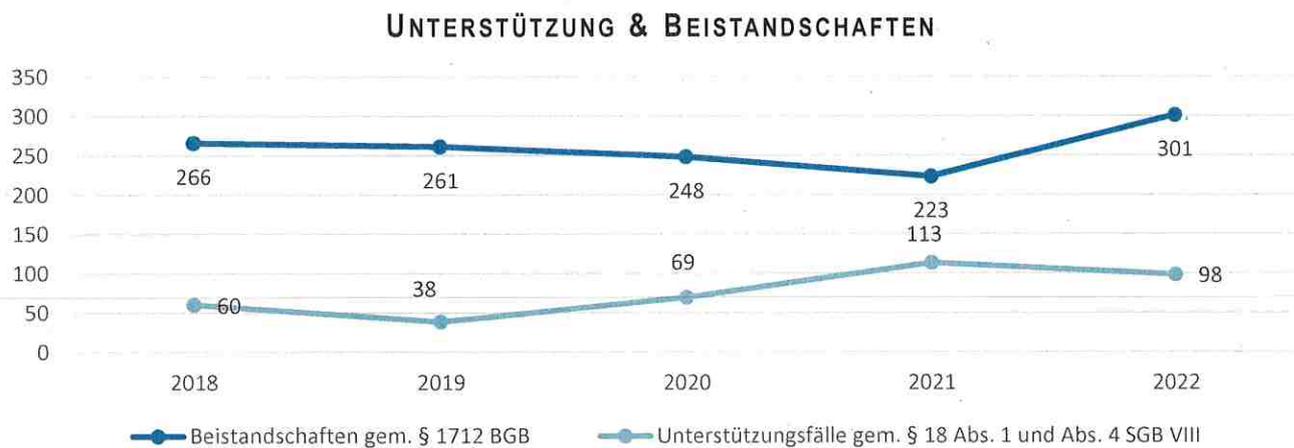
- Unterstützung zur Umsetzung von Unterhalt, auch für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr
- Schriftlicher Antrag von dem/derjenigen, bei dem das Kind tatsächlich lebt bzw. dem/der jungen Volljährigen
- Unterlagen zur Berechnung werden angefordert
- Berechnung und Annahme des ermittelten Ergebnisses – einvernehmliche Lösung mit den Eltern
- Unterhaltstitulierung

Stufe Beistandschaft nach § 1712 BGB

- Analog wie Unterstützung zur Umsetzung von Unterhaltsverpflichtungen und teilweise auch bei Vaterschaftsanerkennungen auf dem Hintergrund eines strittigen Verhältnisses der Eltern, Uneinigkeit in Unterhaltsfragen etc.
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen können eingeleitet werden
- Vertretung des Kindes vor Gericht in Unterhaltsangelegenheiten bzw. zur Vaterschaftsfeststellung

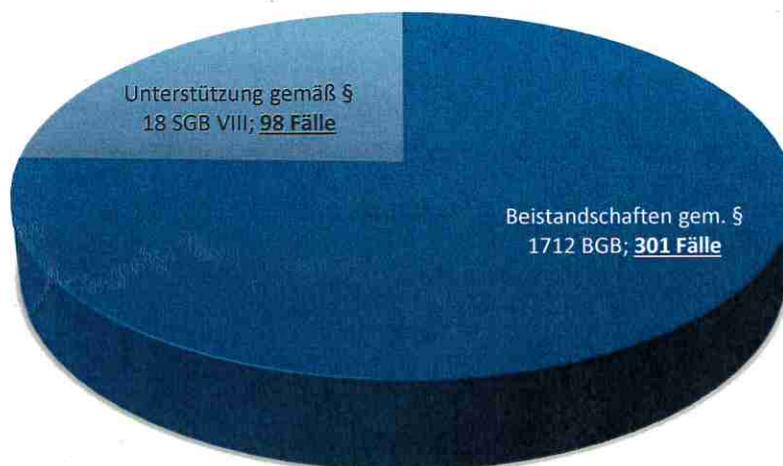
Beratungen ohne schriftlichen Antrag sowie das Beratungsangebot nach der Geburt gem. § 52a SGB VIII, welches nach Geburtsmitteilung des Standesamtes des Geburtsortes schriftlich versandt wird, wurden bisher nicht dokumentiert.

Entwicklung Unterstützung/ Beistandschaften



Bei der Entwicklung der Unterstützungs- und Beistandschaftsfällen ist auf Seiten der Beistandschaften ein Anstieg zu verzeichnen, welcher sowohl durch erhöhte Anträge auf Beistandschaften durch unklare Vaterschaften als auch auf erhöhte Antragstellungen auf Grund schlechterer wirtschaftlicher Verhältnisse einiger Unterhaltspflichtiger basiert.

BEISTANDSCHAFTEN GESAMTFÄLLE 2022



12. Produkt 053410101 - Unterhaltsvorschussleistungen

Der Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Sozialleistung zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern und Jugendlichen alleinstehender Mütter und Väter. Er dient zur finanziellen Absicherung des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen, sofern der unterhaltspflichtige familienferne Elternteil nicht bekannt oder verstorben ist oder dieser keinen oder nicht den vollen Unterhalt zahlt.

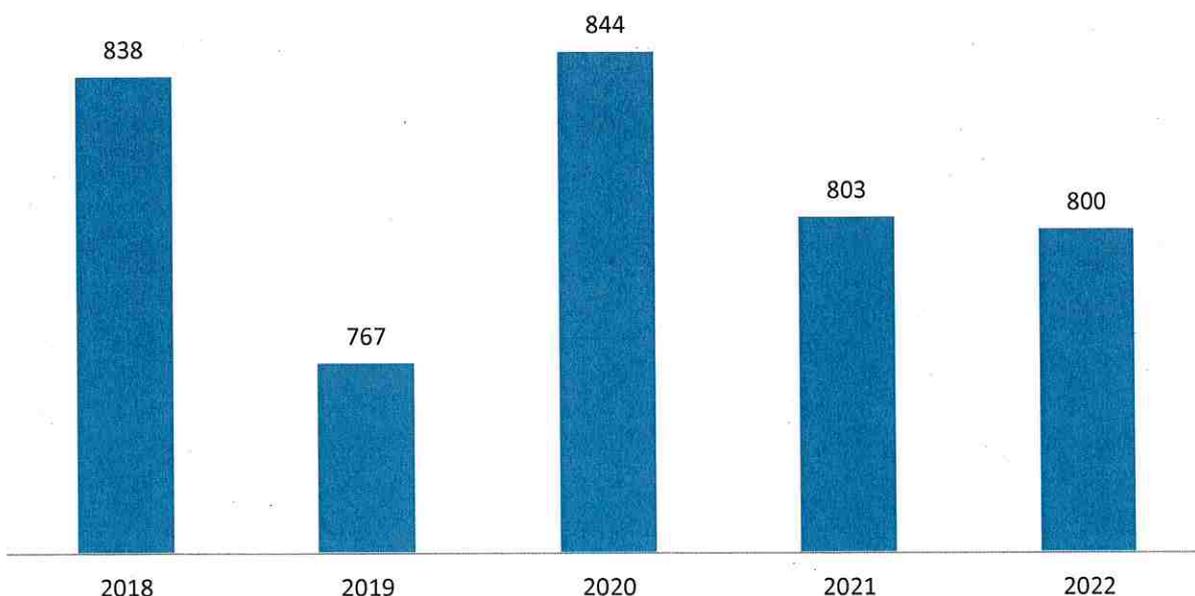
Unterhaltsvorschuss wird ohne zeitliche Begrenzung gezahlt. Die Unterhaltsvorschusszahlung endet spätestens, wenn das Kind 18 Jahre alt wird.

Grundlage für die Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages ist das sogenannte sächliche Existenzminimum unter Berücksichtigung des aktuellen Kindergeldbetrages des ersten Kindes. Die Unterhaltsvorschussleistungen der letzten 5 Jahre errechnen sich daraus wie folgt:

Zahlbeträge UVG-Leistungen

Jahr	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre
2018	154,00 €	205,00 €	273,00 €
01.-06.2019	160,00 €	212,00 €	282,00 €
07.-12.2019	150,00 €	202,00 €	272,00 €
2020	165,00 €	220,00 €	293,00 €
2021	174,00 €	232,00 €	309,00 €
2022	177,00 €	236,00 €	314,00 €

Unterhaltsvorschuss - Fallzahlenentwicklung Ø Fallzahlen



Unterhaltsvorschussleistungen

Rückholquote

Jahr	Ausgaben		Einnahmen		Rückhol- quote %
	Gesamt	Anteil Kommune	Gesamt	Anteil Kommune	
2018	2.031.077,79 €	609.323,34 €	258.410,98 €	129.205,49 €	12,72%
2019	2.056.994,21 €	617.098,26 €	377.946,07 €	189.233,32 €	18,37%
2020	2.056.994,21 €	617.098,26 €	377.946,07 €	189.233,32 €	18,37%
2021	2.128.873,68 €	638.662,10 €	302.987,48 €	151.493,74 €	14,23%
2022	2.498.406,64 €	749.521,99 €	297.764,36 €	148.882,18 €	11,92%

13. Literaturverzeichnis

- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2021a: Kurzanalyse der AKJStat zu den neuen HzE-Daten 2020, Dortmund, www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/ (Abruf: 25.07.2022).
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2021b: Monitor Hilfen zur Erziehung 2021, Dortmund, www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/file-admin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2021.pdf (Abruf: 29.07.2022).
- Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik: Kinder- und Jugendhilfereport EXTRA 2021- eine kennzahlenbasierte Kurzanalyse, 2021, Dortmund, www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kinder-_und_Jugendhilfereport_Extra_2021_AKJStat.pdf (Abruf: 06.08.2022).
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2015: Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII, Mainz.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter/ Müller, H., 2020: Der Jugendamts-Monitor: Aufgaben – Trends – Daten, Mainz.
- Drucksache 19/26107: Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode (25.01.2021), <https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf> (Abruf: 30.07.2022).
- Drucksache 18/11050: Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 15. Kinder- und Jugendbericht. Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode (01.02.2017), www.bmfsfj.de/resource/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf (Abruf: 19.08.2022).
- Hopmann, B./Rohrman, A./Schröer, W./Urban-Stahl, U., 2020: SGB VIII Reform: Quo vadis Hilfe- und Teilhabeplanung mit jungen Menschen ihren Eltern?, JAmT, Heft 7–8/ 2020, S. 338–346.
- Landesarbeitsgemeinschaft Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege in NRW, LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland (2017): Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen – Empfehlungen für Jugendämter und freie Träger, Köln/Münster.
- Merchel, J.: Einleitung: Der „Allgemeine Sozialdienst (ASD)“ als Gegenstand eines Handbuchs- ein Beitrag zur Anerkennung der Bedeutung und Professionalität eines Handlungsfeldes, In: Merchel, J. (Hg.) (2019a): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München; Reinhardt Verlag.
- Merchel, J.: Hilfeplanung, In: Merchel, J. (Hg.) (2019b): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München; Reinhardt Verlag.
- Merchel, J.: Fachliches Handeln und Finanzsteuerung, In: Merchel, J. (Hg.) (2019c): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München; Reinhardt Verlag.
- Münder, J./Tammen, B., 2003: Die Vereinbarungen nach § 78a ff. SGB VIII. Eine Untersuchung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Verein für Kommunalwissenschaften. Berlin.
- Pietsch, S.: Inklusive Hilfeplanung im SGB VIII. Schwierigkeiten und Lösungen aus Sicht des ASD, In: Hollweg, C./Kieslinger, D. (Hg.), 2021: Hilfeplanung inklusiv gedacht – Ansätze, Perspektiven, Konzepte, Freiburg im Breisgau.
- Pietsch, S./Kloman, V.: Kann der ASD Kinder- und Jugendstärkungsgesetz?- Blitzlichter auf die SGB VIII-Reform aus der Perspektive des ASD, in: Sozial Extra, Zeitschrift für Soziale Arbeit, Heft 6/2021, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden, 2021, S. 419-424.
- Schone, R: Zwischen Hilfe und Kontrolle – der ASD im Spannungsfeld zwischen Dienstleistung und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, In: Merchel, J. (Hg.), 2019: Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München; Reinhardt Verlag.
- Schrappner, C., 2017: Allgemeiner Sozialdienst. In: Kreft, D./Mielenz, I. (Hg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 66–72.



Stiftung SPI Sozialpädagogisches Institut Berlin »Walter May« (2021): Gutachten zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern– Abschlussbericht, www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI17-316.pdf (Abruf: 22.04.2022).

Weber, Jürgen: Wirtschaftlichkeit, 2018, [https://wirtschaftslexikon.gabler.de/ definition/wirtschaftlichkeit-47252/version-270518](https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/wirtschaftlichkeit-47252/version-270518) (Abruf: 06.08.2022).
